



CONTACT ENTREPRISE



**CHAMBRE
DES METIERS**
Luxembourg

WAHL DER RECHTSFORM

Wahl der Rechtsform

Contact Entreprise



August 2014

Anmerkung:

Die vorliegende Broschüre wurde von der Handwerkskammer mit größter Sorgfalt verfasst. Sie übernimmt jedoch keinerlei Haftung für etwaige darin enthaltene Fehler.

August 2014

Chambre des Métiers

contact@cdm.lu

Numéro ISBN: 978-2-919932-90-0

Inhaltsangabe

1. Die gesetzlichen Auflagen für Unternehmensgründer	8
2. Die individuelle Initiative: mögliche Rechtsformen	10
2.1. Das Einzelunternehmen	10
2.1.1. <i>Juristische Erwägungen</i>	<i>10</i>
2.1.2. <i>Sozialversicherungsrechtliche Erwägungen.....</i>	<i>10</i>
2.1.3. <i>Steuerliche Erwägungen.....</i>	<i>12</i>
2.2. Die Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung und die Einmannaktiengesellschaft	13
2.2.1. <i>Juristische Erwägungen</i>	<i>13</i>
2.2.2. <i>Soziale Erwägungen.....</i>	<i>19</i>
2.2.3. <i>Steuerliche Erwägungen.....</i>	<i>21</i>
3. Der Wunsch zum Zusammenschluss: mögliche Rechtsformen	22
3.1. Vergleichende Tabelle der vier Rechtsformen.....	23
3.2. Juristische Erwägungen	24
3.2.1. <i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....</i>	<i>24</i>
3.2.2. <i>Die Aktiengesellschaft (AG)</i>	<i>28</i>
3.2.3. <i>Die offene Handelsgesellschaft (OHG)</i>	<i>32</i>
3.2.4. <i>Die Kommanditgesellschaft (KG).....</i>	<i>33</i>
3.3. Sozialversicherungsrechtliche Erwägungen.....	34
3.4. Steuerliche Erwägungen	36
4. Der Wunsch, die Rechtsform je nach Entwicklung der Geschäfte zu ändern	38
4.1. Juristische Erwägungen	39
4.2. Steuerliche Erwägungen	39
5. Die Abläufe der Zusammenarbeit von Betrieben.....	41
5.1. Die Gelegenheitsgesellschaft.....	41
5.2. Die stille Gesellschaft.....	41
5.3. Die wirtschaftliche Interessenvereinigung (WIV).....	42
6. Anlagen	43
6.1. Vergleichende Tabelle der verschiedenen Rechtsformen.....	43
6.2. Vorlagen für Gründungsurkunden von Gesellschaften	49
6.2.1. <i>Vorlage für die Gründungsurkunde einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts</i>	<i>49</i>
6.2.2. <i>Vorlage für die Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts</i>	<i>53</i>
6.2.3. <i>Vorlage für die Gründungsurkunde einer offenen Handelsgesellschaft luxemburgischen Rechts</i>	<i>56</i>
6.2.4. <i>Vorlage für die Gründungsurkunde einer Kommanditgesellschaft luxemburgischen Rechts</i>	<i>58</i>
7. Nützliche Adressen	61



Le cautionnement des crédits d'investissements
et l'émission de garanties en faveur des P.M.E. pour assurer
leur développement et appuyer leurs activités.

Mutualité des P.M.E.
Société coopérative

58, rue Glesener | L-1630 Luxembourg
Tél.: +352 48 91 61-1 | www.mpme.lu

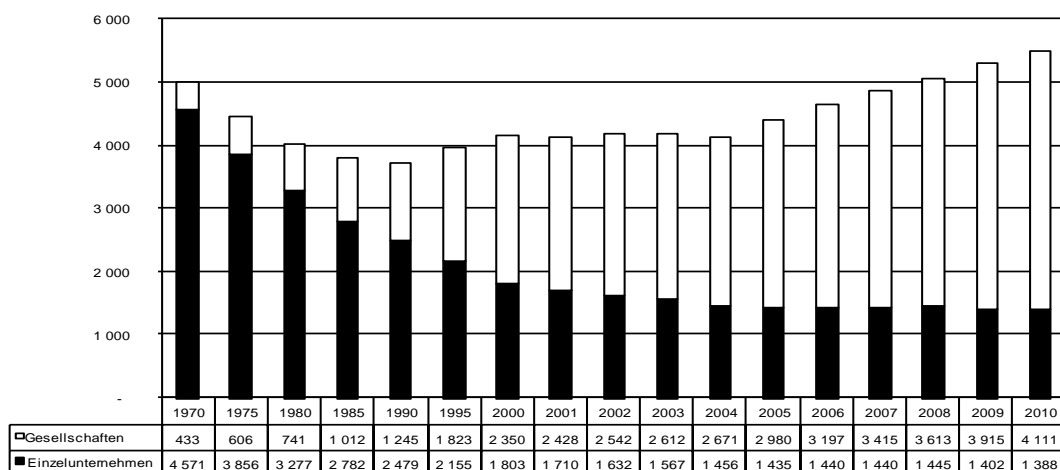
Einführung

Wer einen Handwerksbetrieb gründen möchte, wird mit zahlreichen juristischen und finanziellen Fragen konfrontiert. Die Wahl der Rechtsform ist eine wichtige Entscheidung, die reiflicher Überlegung bedarf, da sie die künftige Funktionsweise und Struktur des Betriebs weitestgehend beeinflusst.

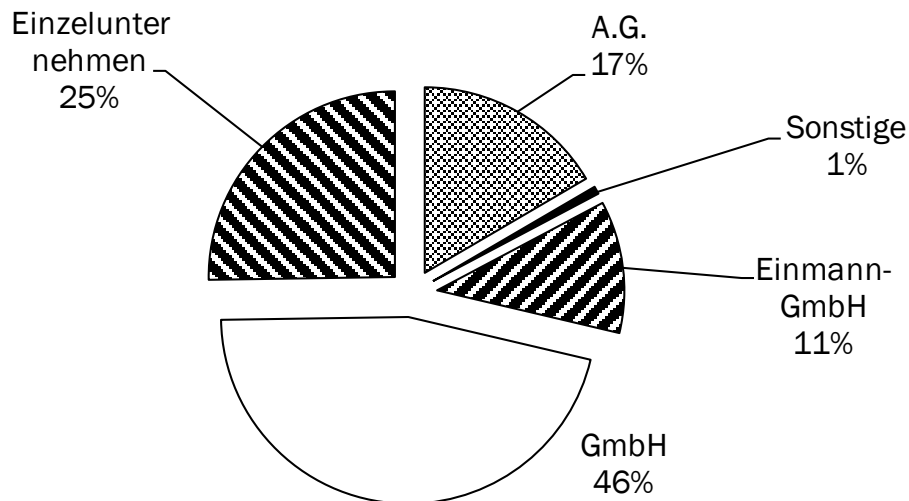
Die **Wahl der Rechtsstruktur gründet auf verschiedenen Kriterien**, wie z.B.:

- der Art der Tätigkeit;
- dem zu investierenden Kapital;
- dem steuerlichen und sozialen System;
- der Haftung der Gründer und der Betriebsleiter;
- dem Wunsch zum Zusammenschluss;
- dem Verfahren zur Abtretung von Anteilen,
- der Größe der Gesellschaft,
- der Familienstruktur,
- den strategischen Ziele des Betriebs,
- usw.

Natürlich gibt es **keine Ideallösung, die für alle gleich gut geeignet ist**. Nicht alle Rechtsformen eignen sich für alle handwerklichen Tätigkeiten. Jedes Handwerk besitzt seine spezifischen Merkmale, wodurch die Wahl der adäquaten Rechtsform einer **genauen Analyse** der Vor- und Nachteile bedarf.



Bei der Analyse der Entwicklung der häufigsten Rechtsformen im luxemburgischen Handwerk lässt sich seit etwa 15 Jahren eine Tendenz zur Handelsgesellschaft feststellen. So waren z.B. im Jahr 1970 noch mehr als 90 % der Handwerksbetriebe Einzelunternehmen. Fünfzehn Jahre später ist dieser Prozentsatz auf unter 75 % gefallen. Heute werden fast 75 % der Betriebe in Form einer Handelsgesellschaft gegründet.



Was die Handelsgesellschaften angeht, ist hervorzuheben, dass die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft) und die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung) am häufigsten vorkommen. Sie stellen praktisch 80% der Gesellschaften dar.

Kapitalgesellschaften sind Gesellschaften mit **unpersönlichem Charakter**, d.h. das Gesellschaftsvermögen ist ausschlaggebend. Diese Gesellschaften werden nicht in Anbetracht der Person gegründet. Die Mitglieder werden nicht für ihre persönlichen Fähigkeiten, ihre Geschäftsmoral oder ihre technischen Kenntnisse, sondern aufgrund ihrer Kapitaleinlage ausgewählt. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften ist **die finanzielle Haftung der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich auf die Höhe ihrer Einlagen begrenzt.**

Die **Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft)** sind aufgrund der Nachteile, die sie im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften und insbesondere zu der GmbH bieten, vom Aussterben bedroht. Sie werden „**intuitu personae**“, d.h. **in Anbetracht der Person, gegründet**. Demnach schließen sich die Parteien zusammen, weil sie sich kennen, schätzen und Vertrauen in ihre jeweiligen Fähigkeiten und Solvenz haben. Hier spielt die Persönlichkeit der Mitglieder die entscheidende Rolle. Personengesellschaften bieten keine soziale Absicherung, weil **die Gesellschafter solidarisch und unbegrenzt für die Gesellschaftsschulden des Betriebs haften.**

Es sei angemerkt, dass die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** weder in die eine, noch in die andere Kategorie eingestuft werden kann. Diese Gesellschaft ist gemischtwirtschaftlicher Natur, da sie von dem einen und dem anderen Gesellschaftstyp Elemente übernimmt. Es handelt sich um eine **hybride Gesellschaft**. Sie wird „**intuitu personae**“ gegründet, da die Gesellschafter, deren Anzahl begrenzt ist, ihre Einlagen zusammenlegen und aufgrund der Wertschätzung und des Vertrauens, die sie sich gegenseitig entgegenbringen, zusammenarbeiten. Die **Anteile sind nicht frei abtretbar. Da jeder Gesellschafter lediglich eine bestimmte Einlage einsetzt**, beschränkt sich das Pfandrecht der Gläubiger auf das alleinige Vermögen (Gesellschaftskapital) der Gesellschaft. In steuerlicher Hinsicht gilt die GmbH als Kapitalgesellschaft.

Man kann feststellen, dass das Einzelunternehmen trotz seiner Nachteile gegenüber den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung immer noch seinen Platz im Handwerk hat.

Bevor man jedoch eine Entscheidung trifft, ist es wichtig, die Hauptelemente, die das Für und das Wider der verschiedenen möglichen Rechtsformen darstellen, durchzugehen.

Abschließend sollte hervorgehoben werden, dass die **Wahl der Rechtsform nie endgültig ist**. Aufgrund der Entwicklung der Tätigkeit und der Struktur des Betriebs kann es vorkommen, dass sich eine **Änderung der Rechtsform** des Betriebs als notwendig erweist. In der Tat sieht man des Öfteren, dass ein Unternehmensgründer ein Einzelunternehmen gründet und sein Statut ändert, nachdem sein Betrieb ein bestimmtes Ausmaß erreicht hat. Man sollte jedoch nicht übersehen, dass dies oft nicht nur **erhebliche Kosten**, sondern auch steuerliche Probleme mit sich bringt.

Die vorliegende Broschüre möchte keine detaillierten Erläuterungen zu den juristischen, steuerlichen und sozialen Systemen der verschiedenen Rechtsformen liefern, sondern lediglich einen kurzen Überblick über ihre wichtigsten juristischen, sozialen und steuerlichen Aspekte.

Kontaktpersonen

Sabrina FUNK	sabrina.funk@cdm.lu Tel.: 00352-42 67 67 312
Gilles CABOS	gilles-elie.cabos@cdm.lu Tel.: 00352-42 67 67 252
Daniela OLIVEIRA DA SILVA	daniela.oliveiradasilva@cdm.lu Tel.: 00352-42 67 67 352

1. Die gesetzlichen Auflagen für Unternehmensgründer

Unabhängig davon, für welche Rechtsform der künftige Betriebsleiter sich entscheidet, bedarf die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit einer **Niederlassungsgenehmigung**.

Artikel 1 des geänderten **Gesetzes vom 2. September 2011 zur Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerks, des Handels, der Industrie sowie zu einigen freien Berufen** in Luxemburg verfügt, dass *„niemand einen Beruf des Handwerks, des Handels oder der Industrie, noch einen freien Beruf, sei es haupt- oder nebenberuflich, ohne schriftliche Genehmigung zu gewerblichen Zwecken ausüben darf.“*

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag beim Wirtschaftsministerium muss der künftige Betriebsleiter mehrere Formalitäten erfüllen, namentlich¹:

- Das Aufsetzen einer notariellen Urkunde (im Falle der Gründung einer Handelsgesellschaft) und deren Eintragung bei der Eintragungsbehörde;
- Den Antrag auf Niederlassungsgenehmigung Wirtschaftsministerium;
- Den Beitritt zum *Centre Commun de la Sécurité Sociale* (Sozialversicherungsbehörde);
- Die Erstanmeldungen bei der Steuerverwaltung (Steuern) und bei der Eintragungsverwaltung (MwSt.);
- Die Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister (nur für Gewerbetreibende, die natürliche oder juristische Personen sind);
- Gegebenenfalls, die Formalitäten in Verbindung mit der „Kommodo/Inkommodo“-Genehmigung, den staatlichen Beihilfen, der Einstellung von Personal, usw.
- Die Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer.

Hinzu kommen **weitere Auflagen während des Betriebs des Unternehmens**: gegebenenfalls, die Verpflichtung, eine Buchhaltung zu führen, Jahresberichte zu erstellen und sie beim Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen, die Verpflichtung, die Gesellschaftsunterlagen während 10 Jahren aufzubewahren, die Verpflichtung, Konkurs anzumelden, usw.

Jeder Gewerbetreibende, der seine Zahlungen einstellt, muss, ganz gleich, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, eine solche Konkursanmeldung innerhalb eines Monats bei der Kanzlei des in Handelssachen tagenden Bezirksgerichts seines Wohn- oder Gesellschaftssitzes vornehmen.

Der Konkurschuldner muss seiner Konkursanmeldung seine Geschäftsbilanz beifügen oder ein Begründungsschreiben für deren Nichthinterlegung, sowie die von den Artikeln 9 bis 11 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bücher². Die Bilanz muss vom

¹ Es sei angemerkt, dass einige Berufssparten, wie zum Beispiel die Optiker, die Elektriker, zusätzlich zu den oben aufgeführten Formalitäten bestimmte zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Sonderformalitäten erfüllen müssen, wie zum Beispiel die Einholung einer Zulassung der Krankenkassenunion oder der Erhalt einer Elektrikerkonzession.

² Artikel 9 des Handelsgesetzbuches besagt Folgendes: „Jedes Unternehmen ist verpflichtet, eine seiner Art und dem Ausmaß seiner Tätigkeiten angemessene Buchhaltung zu führen und sich den betreffenden gesetzlichen Sonderbedingungen zu unterwerfen.“

Artikel 10 des Handelsgesetzbuches sieht Folgendes vor: „Die Buchhaltung von juristischen Personen hat die Gesamtheit ihrer Geschäfte, ihrer Guthaben und Forderungen jeglicher Art, sowie ihrer Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten jeglicher Art abzudecken. Die Buchhaltung von Gewerbetreibenden, die natürliche Personen sind, hat die gleichen Elemente abzudecken, sofern diese mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit zusammenhängen. Die für diese geschäftliche Tätigkeit aufgewandten Eigenmittel sind getrennt zu erwähnen.“

Artikel 11 des Handelsgesetzbuches schreibt Folgendes vor: „Jede Buchhaltung ist gemäß einem Buch- und Kontoführungssystem entsprechend den üblichen Regeln der Buchhaltung doppelt zu führen. Sämtliche Geschäfte sind unverzüglich wahrheitsgetreu und vollständig nach Datum geordnet in ein einziges Grundbuch oder in ein

Konkursschuldner als echt bescheinigt, datiert und unterzeichnet werden und hat die Aufzählung und die Bewertung sämtlicher beweglicher und unbeweglicher Güter des Konkurschuldners, die Aufstellung der aktiven und passiven Schulden, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Ausgabentabelle zu enthalten.

Was den Gewerbetreibenden, der eine natürliche Person ist, angeht, so muss dieser selbstverständlich die entsprechende Konkursanmeldung vornehmen.

Bei den Handelsgesellschaften sind es nicht die Gesellschafter oder die Aktionäre, die den Antrag stellen müssen, sondern die Person(en), welche die Gesellschaft durch ihre Unterschrift(en) verpflichten kann/können.

- Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss der Geschäftsführer (oder die Geschäftsführer, sofern es mehrere sind) die Konkursanmeldung vornehmen. Er kann ebenfalls einer Person die ausdrückliche Vollmacht erteilen, um ihn zu vertreten. In diesem Fall muss der Vertreter des Geschäftsführers mit der vom Geschäftsführer oder von den Geschäftsführern unterzeichneten Vollmacht beim Handelsgericht vorstellig werden.
- Für die Aktiengesellschaft muss das (geschäftsführende) Verwaltungsratsmitglied die Konkursanmeldung vornehmen. Sofern mehrere Personen die Gesellschaft durch ihre Unterschrift verpflichten können, muss die Mehrheit von ihnen beim Handelsgericht vorstellig werden, es sei denn sie erteilen einer Person die ausdrückliche Vollmacht, um sie zu vertreten. Es genügt jedoch, das Protokoll der Verwaltungsratssitzung, anlässlich welcher beschlossen wurde, die Konkursanmeldung aufgrund der Zahlungseinstellung vorzunehmen, beim Gericht zu hinterlegen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft waren bei dieser Sitzung anwesend oder vertreten.

spezielles Büchersystem einzutragen. In letzterem Fall sind jegliche in die speziellen Bücher eingetragenen Daten unter Angabe der verschiedenen laufenden Konten auf zentralisierte Weise in ein einziges Sammelbuch einzutragen.

2. Die individuelle Initiative: mögliche Rechtsformen

2.1. Das Einzelunternehmen

2.1.1. Juristische Erwägungen

Es handelt sich hierbei um die Unternehmensart, die sich aus dem Antrag auf Niederlassungsgenehmigung einer **Privatperson** auf der Grundlage des geänderten Gesetzes vom 2. September 2011 ergibt.

Die Gründung eines Einzelunternehmens bringt **nicht die Schaffung einer neuen Rechtspersönlichkeit** mit sich. Juristisch gesehen greifen die Persönlichkeit des Betriebsleiters und diejenige des Unternehmens ineinander.

Im Gegensatz zu den Handelsgesellschaften unterliegt das Einzelunternehmen im Übrigen **nicht der Verpflichtung, über ein Mindestgesellschaftskapital zu verfügen**.

Das Pfandrecht der Gläubiger erstreckt sich auf das Vermögen des Einzelunternehmens, ganz gleich, ob es seinem Betrieb zugeteilt ist oder nicht. Dies bedeutet, **dass der Unternehmer im Falle von finanziellen Schwierigkeiten mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden des Betriebs haftet**. Demzufolge ist es im Falle einer Heirat ratsam, die Annahme des ehelichen Güterstands der Gütertrennung in Betracht zu ziehen, um zu verhindern, dass die Güter der Gemeinschaft in die Hände der Gläubiger des Betriebs fallen.

Die **Beschlussfassung liegt gänzlich beim Betriebsleiter**, was auf dem Markt einen beträchtlichen Vorteil darstellt. Die **Beschlüsse können schnell** und ohne weitere Formalitäten **gefasst werden** (Investitionen, Einstellungen, strategische Orientierungen, ...). Da jedoch der Betriebsleiter alleine das Sagen hat, trifft ihn die ausschließliche Haftung, und demzufolge gehen **sämtliche Risiken** im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu seinen Lasten. **Eine Aufteilung der Verwaltungsaufgaben ist ausgeschlossen**.

Die Verteilung der Ergebnisse bleibt dem Ermessen des Betriebsleiters überlassen.

Im Falle des **Ablebens des Einzelunternehmers** unterliegt der Betrieb dem **allgemeinen Erbrecht**, mit dem Risiko einer möglichen Stilllegung.

Die **Jahresabschlüsse** unterliegen keinerlei Verpflichtung der **Offenlegung** gegenüber Dritten.

Diese Art von Betrieb wird aufgrund ihres **Nichtformalismus** und der gebotenen Unabhängigkeit noch relativ oft von den Handwerkern und Gewerbetreibenden in Anspruch genommen. Im heutigen wirtschaftlichen Umfeld, in dem niemand vor finanziellen Schwierigkeiten geschützt ist, kann sie jedoch verheerende finanzielle Auswirkungen für den Betriebsleiter mit sich bringen.

2.1.2. Sozialversicherungsrechtliche Erwägungen

Das Sozialversicherungsgesetzbuch sieht eine Versicherungspflicht für jede in Luxemburg ausgeübte berufliche Tätigkeit vor.

Jede Person, die eine berufliche Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg **auf eigene Rechnung (in persönlichem Namen)** ausübt, welche unter die Zuständigkeit der Handwerkskammer, der Handelskammer oder der Landwirtschaftskammer fällt, oder eine berufliche Tätigkeit hat, die vorwiegend intellektueller und nicht kommerzieller Art ist, ist als **Freiberufler eingetragen**.

Mit der **Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 2008 über das Einheitsstatut** übernahm die neu geschaffene *Nationale Gesundheitskasse (CNS)*, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Krankenversicherungskassen hervorging, die Verwaltung der Krankenversicherung der Freiberufler.

Arbeitsunfähigkeit

Die **Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77.) Tag der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt.** Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. Das Erreichen dieser Zeitpunkte wird dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer von der Krankenkasse (CNS) per Brief mitgeteilt.

Die Freiberufler müssen im Gegensatz zu den Lohnempfängern die Zahlung ihrer **Sozialabgaben selbst übernehmen.** Hinzu kommt die **Unfallversicherung**, die je nach Risikoklasse variiert. Hat der Betrieb mehrere Tätigkeiten, wird einzig und allein die Hauptaktivität für die Bestimmung der Höhe des Versicherungssatzes berücksichtigt.

Mutterschafts- und Elternurlaub

Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichermaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub.

Rentenversicherung

Was die Rentenversicherung angeht, fallen die Freiberufler unter das **allgemeine Rentenversicherungssystem**, welches den Versicherten, die arbeitsunfähig sind oder welche die Altersgrenze erreicht haben, sowie deren Nachkommen, eine Rente sichert. Mit der Einführung des Gesetzes über das Einheitsstatut gehören die Freiberufler auch der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* an, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Rentenversicherungskassen hervorgeht.

Sie gelangen in den **Genuss einer Altersrente**, welche ab dem 65. Lebensjahr bewilligt wird, vorausgesetzt es können mindestens 120 Beitragsmonate nachgewiesen werden.

Sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, kann ihnen jedoch eine **Frührente** bewilligt werden. Der Betrag der Altersrente wird entsprechend den gezahlten Beiträgen berechnet und den Lebenshaltungskosten angepasst. Falls der Antragsteller im Laufe seiner beruflichen Laufbahn Mitglied mehrerer Kassen war, wird der Antrag an die Kasse gestellt, bei der er zuletzt versichert war. Es gibt drei Arten von Abzügen auf Altersrenten: Steuern, Krankenversicherungsbeiträge und der Beitrag für die Pflegeversicherung.

Im Falle der Ausübung einer **selbstständigen Beschäftigung zusätzlich zum Bezug einer Frührente** kann die Rente verringert oder gar aufgehoben werden, wenn das Bruttojahreseinkommen ein Drittel des jährlichen sozialen Mindestlohns übersteigt.

Derzeit ist eine Reform der Rentenversicherung im Gange.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird Freiberuflern bewilligt, die verpflichtet sind, ihre berufliche Tätigkeit aus **gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des normalen Rentenalters einzustellen.** Mehrere Bedingungen sind zu erfüllen: der Versicherte muss im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig sein, auf jegliche versicherungspflichtige freiberufliche Tätig-

keit verzichten und unter 65 Jahren alt sein. Die Anwartschaft beträgt 12 Beitragsmonate innerhalb der 3 Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorangehen.

Die Bewilligung der Invalidenrente unterliegt einer medizinischen Bedingung: „Der Versicherte, dessen Arbeitskraft so gemindert ist, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf, oder eine andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann, gilt als invalide.“ (cf. CNAP Kurzinformation Invalidenpension in Luxemburg, Seite 1).

Arbeitslosengeld

Freiberufler, die ihre Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, aus medizinischen Gründen oder wegen Drittverschulden oder aufgrund von höherer Gewalt einstellen mussten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, vorausgesetzt sie sind zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit mindestens 16 und höchstens 64 Jahre alt, auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig (ungeachtet der europäischen Bestimmungen), tragen sich als Arbeitssuchende bei der ADEM ein, waren während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchende als Freiberufler tätig und können eine Pflichtmitgliedschaft in der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler) von mindestens 2 Jahren nachweisen.

2.1.3. Steuerliche Erwägungen

Da das Einzelunternehmen keine Rechtspersönlichkeit, die sich von derjenigen des Unternehmers, aus dem es zusammengesetzt ist, unterscheidet, und kein eigenes Vermögen besitzt (**Vermischung von beruflichem und privatem Vermögen, Unteilbarkeit des Vermögens**), gibt es in steuerlicher Hinsicht keinen Unterschied zwischen dem Betriebsleiter als natürlicher Person und seinem Betrieb.

Der Betrieb hat keine **steuerliche Rechtsfähigkeit** und gilt demnach nicht als Steuerpflichtiger im Sinne des Steuergesetzes. Das Besteuerungssystem, welchem der Gewerbetreibende unterworfen wird, ist dasjenige der **Einkommensteuer der natürlichen Personen**. Die Einkommensteuer der natürlichen Personen findet ihrerseits auf **8 Einkommenskategorien** Anwendung:

- Gewinn aus Gewerbebetrieb;
- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft;
- Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs;
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit;
- Einkünfte aus Pensionen und Renten;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Sonstige Einkünfte.

Oft verfügt die natürliche Person, beziehungsweise das Ehepaar, über Einkünfte, die unter mehrere dieser 8 Kategorien fallen.

Der im Betrieb erzielte Gewinn, Gewinn aus **Gewerbebetrieb** genannt, wird gegebenenfalls zu den Einkünften aus anderen Einkommenskategorien (Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder aus einer Pension; Einkünfte aus Kapitalvermögen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; Sonstige Einkünfte) gerechnet, um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln.

2.2. Die Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung und die Einmannaktiengesellschaft

2.2.1. Juristische Erwägungen

2.2.1.1. Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung

Anzahl der Gesellschafter

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen **Alleingesellschafter bei ihrer Gründung oder während ihres Bestehens haben**, sofern sämtliche Anteile in einer Hand vereint sind. Es handelt sich dann um eine Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Vereinigung sämtlicher Anteile in den Händen einer einzigen Person bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft. Ebenso bewirkt das Ableben des Alleingesellschafters nicht die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt den meisten der auf die GmbH anwendbaren Regeln und einigen Sonderregeln, da die Gesellschaft lediglich einen Gesellschafter zählt.

Diese Gesellschaftsform ist eine **Alternative zum Einzelunternehmen**, weil sie dem Betriebsleiter ermöglicht, alleine das Sagen zu haben und gleichzeitig den Vorteil der **Haftungsbeschränkung** zu genießen.

Gründung

Die Gründungsurkunde, auch **Satzung** genannt, muss in Form einer **notariellen Urkunde** festgeschrieben werden und die vom geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten, wie zum Beispiel die Personalien des Gesellschafters, den Gesellschaftssitz, die Gesellschaftsbezeichnung, das Gesellschaftskapital, den Gesellschaftszweck, usw. Sie muss Gegenstand einer **vollständigen Veröffentlichung im Mémorial C** sein. Ferner muss die Gesellschaft in das **Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen** werden.

Eine GmbH kann für begrenzte oder unbegrenzte Dauer gegründet werden. Mindestgesellschaftskapital und Gesellschaftsanteile

Der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals ist gesetzlich auf **EUR 12.394,68** festgelegt. Es muss **vollständig gezeichnet** sein, und die **Gesellschaftsanteile** müssen zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung **eingezahlt sein**. Es ist durch gleichwertige Anteile mit oder ohne Angabe des Nennwerts vertreten.

Das Gesellschaftskapital kann sich aus **Bar- oder Sacheinlagen zusammensetzen**, d.h. dass der Gesellschafter entweder eine Geldsumme oder diverse bewegliche oder unbewegliche Güter (z.B. ein Geschäftsimmobilie, Maschinen, ...) einbringen kann. Die Sacheinlagen müssen von einer der GmbH aussenstehenden Person geschätzt werden. **Die Einbringung in Form von Fachkenntnissen** ist bei dieser Gesellschaftsart **nicht zulässig**. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftssteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **feste staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;

- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung eines Gebäudes oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung einer Immobilie, bei der die Gegenleistung der Gesellschaft in Mitbestimmungsrechten besteht, unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage einer Immobilie, bei welcher die Gegenleistung z.B. in Schuldverschreibungen und nicht nur ausschließlich in der Überlassung von Mitbestimmungsrechten besteht, unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;
- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Als Gegenleistung für seine Einlage werden dem Alleingesellschafter die durch Namenspapiere verbrieften Gesellschaftsanteile zugeteilt.

Die **Gesellschaftsanteile** sind **nicht frei verhandelbar**. Demnach können die Gesellschaftsanteile zu Lebzeiten nur mit der von der Hauptversammlung der Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, erteilten Zustimmung an Nichtgesellschafter abgetreten werden. Die **Abtretung** der Gesellschaftsanteile ist in **einer notariellen oder privatschriftlichen Urkunde festzuhalten**.

Finanzielle und buchhaltungstechnische Informationen

Die Geschäftsführung muss jedes Jahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht erstellen und diese der Hauptversammlung der Gesellschafter zwecks Billigung vorlegen. Der Jahresabschluss ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in elektronischer Form zu hinterlegen.

Finanzielle Haftung des Gesellschafters

Der Gesellschafter **haftet grundsätzlich in Höhe des Betrags seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital**. In der Praxis muss diese Haftung jedoch relativiert werden. Da die durch das Gesellschaftskapital gebotene Garantie zu gering ist, machen die Banken die Bewilligung eines Kredits an die Gesellschaft oft vom Erhalt von persönlichen Garantien des Gesellschafters abhängig.

Die Organe der GmbH

a) Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das **Beschlussfassungsorgan** der Gesellschaft und damit beauftragt, die Gesellschaftspolitik anzukurbeln und die Beschlüsse bezüglich der Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, der Bestellung oder Aberufung der Geschäftsführer zu fassen, den Jahresabschluss zu billigen, usw.

Da es lediglich einen **Gesellschafter** gibt, übt dieser die der **Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus**. Demzufolge **erübrigt sich die Abhaltung von Hauptversammlungen**. Seine Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten oder schriftlich verfasst.

b) Der/die Geschäftsführer

Die GmbH wird verwaltet **von einem oder mehreren vergüteten oder nicht vergüteten Geschäftsführer(n)**, welche(r) nicht Gesellschafter sein muss/müssen. Sie werden entweder in der Satzung oder in einer nachträglichen Urkunde für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer von den Gesellschaftern ernannt.

Grundsätzlich und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung sind sie unabhängig von ihrem Ernennungsmodus nur aus **rechtmäßigen Gründen** (offensichtliche Unfähigkeit, unlauterer Wettbewerb gegenüber der Gesellschaft, Unterschlagung von Geldern, usw.) absetzbar Die **Befugnisse der Geschäftsführer sind in der Satzung festgelegt**. In Ermangelung anderslautender satzungsmäßiger Bestimmungen und sofern es mehrere Geschäftsführer gibt, kann jeder Geschäftsführer sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vornehmen, mit Ausnahme derjenigen, die per Gesetz der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind. **Die Gesellschaft wird durch die von den Geschäftsführern ausgeführten Handlungen verpflichtet**, selbst wenn diese über den Gesellschaftszweck hinausgehen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die Drittpersonen wussten oder wissen mussten, dass die Handlung über den Gesellschaftszweck hinausging, wobei die alleinige Veröffentlichung der Satzung nicht als Beweis ausreicht.

Die Vertretung der Gesellschaft ist ebenfalls in der Satzung festgelegt, in welcher einem oder mehreren Geschäftsführer(n) die Befugnis erteilt werden kann, die Gesellschaft alleine oder gemeinsam zu vertreten.

Die **Bevollmächtigten haften gegenüber der Gesellschaft für die bei ihrer Geschäftsführung begangenen Fehler**. Sie haften zudem gegenüber der Gesellschaft und Dritten für sämtliche Schäden, die aus Verstößen gegen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen entstehen.

c) Die Kontrollorgane

Der **commissaire aux comptes (Rechnungsprüfer) oder der réviseur d'entreprises (Wirtschaftsprüfer) erübrigen sich**. Sollte die Gesellschaft jedoch am **Abschluss-tag der Bilanz die bezifferten Grenzen von zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten**: Summe der Bilanz: 3.125 Millionen Euro, Nettoumsatz: 6,25 Millionen Euro, Personal: 50, so ist **die Kontrolle durch einen réviseur d'entreprise obligatorisch**.

2.2.1.2. Einmannaktiengesellschaft

Anzahl der Gesellschafter

Im Gesetz vom 25. August 2006 sind das Konzept der Einpersonenaktiengesellschaft und dasjenige des dualistischen Systems verankert. Vor Inkrafttreten des besagten Gesetzes musste die Aktiengesellschaft mindestens zwei Aktionäre besitzen. Die Vereinigung sämtlicher Wertpapiere in einer Hand konnte zur Auflösung der Aktiengesellschaft führen.

Fortan kann eine Aktiengesellschaft lediglich eine Person, d.h. einen „**Alleingesellschafter**“ zählen, und zwar entweder zum Zeitpunkt der Gründung oder im Falle einer Vereinigung sämtlicher Aktien in einer einzigen Hand während ihres Bestehens. Der Gesellschafter kann eine **natürliche oder eine juristische Person sein**. Es gibt keinerlei Staatangehörigkeits- oder Wohnsitzbedingung. Das Ableben des Alleingesellschafters bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einmannaktiengesellschaft unterliegt den gleichen Funktionsregeln wie die „gewöhnlichen“ Aktiengesellschaften, mit Ausnahme einiger Anpassungen hinsichtlich ihres Einpersonencharakters.

Gründung

Die Gründung der Aktiengesellschaft kann **nach zwei verschiedenen Modalitäten** erfolgen: durch direkte Gründung oder durch öffentliche Zeichnung. Die direkte Gründung, welche in der Regel im Handwerk üblich ist, besteht darin, dass der Alleingesellschafter nach Einzahlung seiner Einlagen vor einem Notar erscheint.

Die Gründungsurkunde, welche die vom Gesetz über die Handelsgesellschaften aufgeführten Angaben zu enthalten hat, wie zum Beispiel die Personalien des Gesellschafters, den Gesellschaftsgegenstand, das Gesellschaftskapital, usw. muss in **Form einer vollständig im Mémorial C** zu veröffentlichen notariellen Urkunde aufgenommen werden. Ferner muss die Gesellschaft in das **Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen werden**.

Die Dauer dieser Art der Gesellschaft ist prinzipiell unbegrenzt, sofern nicht anderweitig in der Satzung festgelegt.

Gesellschaftskapital und Aktien

Der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals ist auf **30.986,69 EUR** festgelegt. Das Gesellschaftskapital muss **vollständig gezeichnet und in Höhe von mindestens einem Viertel des Nennwerts einer jeden Aktie eingezahlt** sein, unabhängig davon, ob die Einlagen Bar- oder Sacheinlagen sind. Die Einzahlung der restlichen Sacheinlagen hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung zu erfolgen. Was die Bareinlagen betrifft, so kann der Abruf der Zahlungen jederzeit durch den Verwaltungsrat erfolgen.

Die **Sacheinlagen** werden **grundsätzlich von** einem durch den Gründungsgesellschafter ernannten unabhängigen **réviseur d'entreprises geschätzt**. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftssteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **fixe staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung einer Immobilie oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung einer Immobilie unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage einer Immobilie unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;
- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Als Gegenleistung zu seiner Einlage erhält der Gesellschafter Aktien, die entweder Namensaktien oder Inhaberaktien sind. Die teilweise eingezahlten Aktien sind Namensaktien bis zu ihrer vollständigen Einzahlung. Es sei angemerkt, **dass Einbringungen in Form von Fachkenntnissen ausgeschlossen sind**.

Die Aktien können einen angegebenen Nennwert haben oder ohne Angabe eines Nennwerts ausgegeben werden.

Die **Abtretung der Inhaberaktien erfolgt zwischen den Parteien durch gegenseitige Zustimmung und gegenüber Dritten durch die Übergabe des Wertpapiers.**

Hingegen ist die Abtretung von Namensaktien gegenüber der Gesellschaft nur dann wirksam, wenn eine der beiden folgenden Formalitäten erfüllt wird:

- datierte und vom Veräußerer und vom Zessionar unterzeichnete Übertragungserklärung im Register der Namensaktien,
- Mitteilung der Übertragung an die Gesellschaft, oder Annahme derselben durch die Gesellschaft in einer notariellen Urkunde

Finanzielle und buchhaltungstechnische Informationen

Die Verwaltung hat jedes Jahr ein Inventar sowie den Jahresabschluss zu erstellen und einen Lagebericht und Anhänge zu verfassen, die der Billigung der Hauptversammlung bedürfen. **Der Jahresabschluss ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in elektronischer Form zu hinterlegen. Hinzu kommt die Veröffentlichung durch Vermerk im Mémorial.**

Finanzielle Haftung des Alleingeschafters

Gleich dem Gesellschafter einer GmbH, haftet er **grundsätzlich nur in Höhe des Betrags seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital.** In der Praxis muss diese Haftungsbeschränkung jedoch relativiert werden. Da die durch das Gesellschaftskapital gebotene Garantie zu gering ist, machen die Banken die Bewilligung eines Kredits an die Gesellschaft oft vom Erhalt von persönlichen Garantien des Geschafters abhängig.

Die Gesellschaftsorgane

Das Gesetz vom 2. September 2011 hat eine neue Verwaltungsart für die Aktiengesellschaft eingeführt: das **dualistische System.** Dieses System, welches die Einsetzung von zwei Organen vorsieht - **Direktorium und Aufsichtsrat** - steht dem derzeitigen **monistischen System** gegenüber, in welchem die Verwaltung von einem einzigen Organ wahrgenommen wird, nämlich **dem Verwaltungsrat.**

Der Verwaltungsrat, das Direktorium und der Aufsichtsrat müssen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Es sei angemerkt, dass das Gesetz mit keinem Wort die Kompetenzen der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Direktoriums erwähnt.

- a) Die Hauptversammlung

Der Alleingeschafter übt die der **Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse** aus. Seine Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

- b) Der Verwaltungsrat

Er setzt sich aus **mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die keine Aktionäre sein müssen.** Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder ist auf 6 Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl begrenzt. Besteht die Gesellschaft aus einem **Alleingeschafter**, kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung auf **ein Mitglied begrenzt** sein.

Die **Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder sind in der Regel in der Satzung festgelegt.** In Ermangelung einer solchen Festlegung behält das Gesetz ihnen die Befugnis vor, sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen die per Gesetz der Hauptversammlung vorbehalten sind. In der Satzung wird einem oder mehreren Verwaltungsratsmitglied(ern) die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein oder gemeinsam zu vertreten.

Die **Regelung der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder ist die gleiche wie diejenige für die Bevollmächtigten einer GmbH.**

Die **tägliche Geschäftsführung** der Gesellschaft kann an ein(en) oder **mehrere Verwaltungsratsmitglied(er), Direktor(en), Geschäftsführer abgetreten werden, welche in der Satzung zu benennen sind. Diese können die Gesellschaft alleine, oder gemeinsam verpflichten.**

c) Das Direktorium

Hat man sich für ein **dualistisches System** entschieden, wird die Aktiengesellschaft von einem **Direktorium geführt**. Es entspricht dem Verwaltungsrat in einem monistischen System. Es übt seine Funktionen **unter der Aufsicht des Aufsichtsrats aus**. Die Anzahl seiner Mitglieder oder die Regeln für seine Ernennung werden in der Satzung festgelegt oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, vom Aufsichtsrat bestimmt. In der Einmannaktiengesellschaft kann eine einzige Person die dem Direktorium vorbehaltenen Funktionen ausüben.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Aufsichtsrat ernannt.

Das Direktorium **ist befugt, sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen**, mit Ausnahme derjenigen die per Gesetz oder per Satzung dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Zudem vertritt es die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht.

Mindestens alle drei Monate erstattet es dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht über den Gang der Geschäfte und ihre voraussichtliche Entwicklung.

Die **tägliche Geschäftsführung** der Gesellschaft sowie deren Vertretung bezüglich dieser Geschäftsführung **kann an ein(en) oder mehrere Mitglied(er) des Direktoriums, Direktor(en), Geschäftsführer oder sonstige(n) Vertreter, der/die kein(e) Aktionäre sein muss/müssen abgetreten werden, mit Ausnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats, welche allein oder gemeinsam handeln.**

Die Mitglieder des Direktoriums haften genau wie die Verwaltungsratsmitglieder im monistischen System **gegenüber der Gesellschaft gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausübung ihres Mandats und die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler**. Sie haften zudem gegenüber der Gesellschaft und Dritten für die aus Verstößen gegen das Gesetz über die Handelsgesellschaften oder die Satzung entstehenden Schäden.

d) Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat übt die **ständige Aufsicht über die Verwaltung** der Gesellschaft durch das Direktorium aus, **ohne sich jedoch in die Verwaltung einzumischen**.

Der Aufsichtsrat kann vom Direktorium Informationen jeglicher Art verlangen, die für die von ihm ausgeübte Aufsicht erforderlich sind, und kann selbst die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Überprüfungen durchführen oder durchführen lassen.

Jedes Jahr erhält er ein Inventar mit Angaben zu den beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten, sämtlichen aktiven und passiven Schulden der Gesellschaft samt einem Anhang, welcher die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie die Schulden der Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder des Direktoriums, Mitglieder des Aufsichtsrats und Rechnungsprüfer der Gesellschaft zusammenfasst.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens **drei Mitgliedern zusammen, die natürliche oder juristische Personen** sein können. Sie werden von der Hauptversammlung für eine Dauer von sechs Jahren ernannt und sind jederzeit durch Letztere abberufbar. Er versammelt sich auf Einberufung seines Vorsitzenden. Er ist jedoch verpflichtet, zusammenzutreten, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder das Direktorium es verlangen.

Die **Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist identisch mit derjenigen der Mitglieder des Direktoriums.**

Es sei angemerkt, dass eine **Aktiengesellschaft monistischer Art** sich **während ihres Bestehens** für das **dualistische System entscheiden kann** und umgekehrt, indem sie die notwendigen satzungsmäßigen Anpassungen vornimmt.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Direktoriums und des Aufsichtsrats sein.

e) Die Kontrollorgane

In **jeder Aktiengesellschaft**, welche am Abschluss der Bilanz die **bezahlten Grenzen von zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet**: Summe der Bilanz: 3.125 Millionen Euro, Nettoumsatz: 6,25 Millionen Euro, Personal: 50, ist die **Kontrolle durch einen oder mehrere réviseur(s) d'entreprise zu gewährleisten.**

In jeder Einmann-AG, welche die **oben erwähnten Grenzen nicht überschreitet**, ist die **Kontrolle von einem oder mehreren commissaire(s) aux comptes, welche nicht Aktionäre sein müssen**, zu übernehmen. Der oder die commissaire(s) aux comptes werden von der Hauptversammlung ernannt.

2.2.2. Soziale Erwägungen

Das Sozialversicherungsgesetzbuch sieht eine Versicherungspflicht für jede in Luxemburg ausgeübte berufliche Tätigkeit vor.

Jede Person, die eine berufliche Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg **für eigene Rechnung (in persönlichem Namen)** ausübt, welche unter die Zuständigkeit der Handwerkerkammer, der Handelskammer oder der Landwirtschaftskammer fällt, oder eine berufliche Tätigkeit hat, die vorwiegend intellektueller und nicht kommerzieller Art ist, ist **als Freiberufler eingetragen.**

Diesen Personen gleichgestellt werden **einerseits** Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, und **andererseits** Verwaltungsratsmitglieder, Komplementäre oder Bevollmächtigte von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, vorausgesetzt die gemäß dem Gesetz vom 2. September 2011 zur Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerks, des Handels, der Industrie sowie zu einigen freien Berufen erteilte Niederlassungsgenehmigung beruht auf diesen Personen.

Es sei angemerkt, dass die **Verwaltungsratsmitglieder, Komplementäre oder Bevollmächtigte von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften** mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck gemäß den beim *Centre Commun de la Sécurité Sociale* eingeholten Informationen ebenfalls **Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen.** Das lässt sich dadurch erklären, dass das Gesetz über das Niederlassungsrecht vorsieht, dass die Personen, auf die sich die Niederlassungsgenehmigung bezieht, immer persönlich und regelmäßig die tägliche Geschäftsführung und sogar die Leitung des Betriebs übernehmen müssen.

Mit der **Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 2008 über das Einheitsstatut** übernimmt die neu geschaffene *Nationale Gesundheitskasse (CNS)*, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Krankenversicherungskassen hervorgeht, die Verwaltung der Krankenversicherung der Freiberufler.

Arbeitsunfähigkeit

Die **Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt.** Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird.

Die Freiberufler müssen im Gegensatz zu den Lohnempfängern **die Zahlung ihrer Sozialabgaben selbst übernehmen.** Hinzu kommt die Unfallversicherung, die je nach Risikoklasse variiert. Hat der Betrieb mehrere Tätigkeiten, wird einzig und allein die Hauptaktivität berücksichtigt.

Mutterschafts- und Elternurlaub

Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichermaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub.

Rentenversicherung

Was die Rentenversicherung angeht, fallen die Freiberufler unter das **allgemeine Rentenversicherungssystem**, welches den Versicherten, welche arbeitsunfähig sind oder die Altersgrenze erreicht haben, sowie deren Nachkommen eine Rente sichert. Mit der Einführung des Gesetzes über das Einheitsstatut gehören die Freiberufler auch der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* an, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Rentenversicherungskassen hervorgeht.

Sie gelangen in den Genuss einer **Altersrente**, welche ab dem 65. Lebensjahr bewilligt wird, vorausgesetzt es können mindestens 120 Beitragsmonate nachgewiesen werden.

Sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, kann ihnen jedoch eine **Frührente** bewilligt werden.

- a) Ab dem Erreichen des 57. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten nachweisen kann.
- b) Ab dem Erreichen des 60. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten nachweisen kann. Diese können sich zusammensetzen aus Pflichtversicherungszeiten, Weiterversicherung, freiwilligen Versicherungszeiten, Nachkauf von Versicherungszeiten, sowie Ergänzungszeiten. Mindestens 120 dieser Monate müssen aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, freiwilliger Versicherung, oder Nachkauf von Versicherungszeiten bestehen.

Der Betrag der Altersrente wird entsprechend den gezahlten Beiträgen berechnet und den Lebenshaltungskosten angepasst. Falls der Antragsteller im Laufe seiner beruflichen Karriere Mitglied mehrerer Kassen war, wird der Antrag an die Kasse gestellt, bei der er zuletzt versichert war. Es gibt drei Arten von Abzügen auf Altersrenten, namentlich die Steuern, die Krankenversicherungsbeiträge und der Beitrag für die Pflegeversicherung.

Im Falle der Ausübung einer **selbstständigen Beschäftigung zusätzlich zum Bezug einer Frührente** kann die Rente verringert oder gar aufgehoben werden, wenn das Bruttojahreseinkommen ein Drittel des jährlichen sozialen Mindestlohns übersteigt.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird **Freiberuflern bewilligt**, die verpflichtet sind, ihre berufliche Tätigkeit aus **gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des normalen Rentenalters einzustellen. Der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit so gemindert ist, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf, oder eine andere, seinen Kräften entsprechende Beschäftigung, nicht mehr ausüben kann, gilt als invalide. Die medizinische Beurteilung der Invalidität unterliegt der Einschätzung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung.** Mehrere Bedingungen sind zu erfüllen: der Versicherte muss im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig sein, auf jegliche versicherungspflichtige freiberufliche Tätigkeit verzichten und unter 65 Jahre alt sein. Die Anwartschaft beträgt 12 Beitragsmonate innerhalb der 3 Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorangehen.

Arbeitslosengeld

Freiberufler, die ihre Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, aus medizinischen Gründen oder wegen Drittverschuldens oder aufgrund von höherer Gewalt einstellen mussten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, vorausgesetzt sie sind zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig (ungeachtet etwaiger europäischer Bestimmungen), sind mindestens 16 und höchstens 64 Jahre alt, tragen sich als Arbeitssuchende ein, waren während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchende als Freiberufler tätig und können eine Pflichtmitgliedschaft in der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler) von mindestens 2 Jahren nachweisen. Zudem müssen sie arbeitsfähig sein, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und jede geeignete Arbeit annehmen.

2.2.3. Steuerliche Erwägungen

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen dem **System der Körperschaftsteuer**. Diese Steuer bezieht sich auf die Gesamtheit der im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

Um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen an die Begünstigten ausgeschüttet wird oder nicht. Als Ausschüttungen gelten die Ausschüttungen jeglicher Art an Aktionäre und Gesellschafter. Eine verborgene Ausschüttung von Gewinnen liegt dann vor, wenn ein Aktionär oder Gesellschafter direkt oder indirekt Vergünstigungen von einer Gesellschaft bezieht, in deren Genuss er normalerweise nicht gelangt wäre, wenn er diese Eigenschaft nicht gehabt hätte (Zinssatz seines Überziehungskredits, kostenlose Bereitstellung eines Fahrzeugs, etc.).

Die Körperschaftsteuer (Gesetz vom 19. Dezember 2008) ist festgelegt auf:

20 %, sofern das steuerpflichtige Einkommen folgenden Betrag nicht übersteigt:	EUR 15.000
21 %, sofern das steuerpflichtige Einkommen folgenden Betrag übersteigt:	EUR 15.000

Der Einkommensteuerzuschlag zu Gunsten des *Fonds pour l'emploi* (Beschäftigungsfonds) beträgt 7 %.

Der an die Gesellschafter oder Aktionäre **ausgeschüttete Gewinn oder Gewinnanteil unterliegt für den Gesellschafter oder Aktionär der Einkommensteuer der natürlichen Personen.**

3. Der Wunsch zum Zusammenschluss: mögliche Rechtsformen

Eine Partnerschaft ermöglicht, von Anfang an in den Genuss verschiedener Synergieeffekte zu gelangen, dies sowohl auf Kompetenzebene als auch auf finanzieller Ebene. Sie ermöglicht, das **Zusammenlegen von weiter entwickelten Ressourcen**. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Ergänzung von Qualifikationen, Erfahrungen (der Geschäftsmann und der Fachmann) handeln, aber auch um eine größere Finanzierungskapazität.

Die Partner können sich bei der Verwaltung des Betriebs durch eine Aufgabenverteilung, namentlich im Krankheitsfall oder bei sonst wie bedingter Abwesenheit, gegenseitig unterstützen. Die Gewinne sind unter den Partnern entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung zu verteilen.

Die Partnerschaft birgt jedoch auch **einige Risiken** bezüglich der gemeinsamen Verwaltung eines Betriebs. Die Beschlussfassung ist zwischen den Partnern aufzuteilen, wodurch eine gewisse Inflexibilität und die Möglichkeit von Interessenkonflikten entstehen können, zum Beispiel bei der Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Betriebs (Investitionen, Einstellungen), dies insbesondere im Falle einer Aufteilung zu gleichen Teilen (50/50) der Gesellschaftsanteile.

Die Haftung und somit das Risiko werden zwischen den Beteiligten am Betrieb **aufgeteilt**, doch jeder Partner muss bereit sein, die Haftung für sämtliche Beschlüsse zu übernehmen.

Nachdem die Entscheidung zum Zusammenschluss getroffen ist, muss entschieden werden, welche Rechtsform der zukünftige Betrieb annehmen soll.

Es gibt **6 Arten von Rechtsformen**, die sich anbieten, wenn es darum geht, eine Handelsgesellschaft im Großherzogtum zu gründen.

Rechtsform	
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Personengesellschaft
Kommanditgesellschaft (KG)	Personengesellschaft
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	„Gemischte“ Gesellschaft
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft
Genossenschaft	

Bei der Gründung einer Handelsgesellschaft **entsteht eine neue Rechtsperson**. Jede Handelsgesellschaft stellt eine Rechtsindividualität dar, die sich von derjenigen ihrer Gesellschafter oder Aktionäre deutlich unterscheidet.

Die Gründung dieser neuen Rechtspersönlichkeit hat **mehrere wichtige Folgen**:

- Die Handelsgesellschaft verfügt über ein Vermögen, das sich absolut von demjenigen ihrer Gesellschafter unterscheidet.
- Das Recht des Gesellschafters bezieht sich immer auf eine bewegliche Sache, selbst wenn die Gesellschaft Immobilien besitzt.
- Die Handelsgesellschaft ist prozessfähig, d.h. sie ist berechtigt, ein Gerichtsverfahren anzustrengen.

- Die Handelsgesellschaft kann im Rahmen der Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks sämtliche notwendigen Verträge durch ihre Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder abschließen.
- Die Handelsgesellschaft hat ihr eigenes Domizil am Ort ihrer eigenen Niederlassung, d.h. am Sitz ihrer Verwaltung. Der Gesellschaftssitz bestimmt ebenfalls ihre Nationalität.
- Die Handelsgesellschaft kann an der Gründung einer anderen Handelsgesellschaft beteiligt oder Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

3.1. Vergleichende Tabelle der vier Rechtsformen

	GmbH	AG	OGH	KG
Anzahl der Gesellschafter	2-40	mindestens 2	mindestens 2	mindestens 1 Komplementär und 1 Kommanditär
Form der Gründungsurkunde	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Notarielle oder privatschriftliche Urkunde, auszugsweise veröffentlicht	Notarielle oder privatschriftliche Urkunde, auszugsweise veröffentlicht
Mindestgesellschaftskapital	EUR 12.394,68 vollständig gezeichnet und eingezahlt	EUR 30.986,69 bei der Gründung vollständig gezeichnet und zu einem Viertel (7.748,87 EUR) eingezahlt	Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital
Haftung der Gesellschafter	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Unbeschränkte und solidarische Haftung	Die Haftung der Komplementäre ist unbeschränkt und solidarisch. Die Haftung der Kommanditäre ist beschränkt.
Abtretbarkeit der Anteile	Nicht frei abtretbar	Die Aktien sind grundsätzlich frei abtretbar	Nicht frei abtretbar	Komplementäre: nicht frei abtretbar Kommanditäre: frei abtretbar
Beschlussfassungsorgane	Hauptversammlung	Hauptversammlung und Verwaltungsrat (Monistisches System) Hauptversammlung und Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	/	/
Geschäftsführungsorgane	Geschäftsführer	Verwaltungsrat (Monistisches System) Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	Geschäftsführer	Geschäftsführende(r) Komplementär(e)
Kontrollorgane	<i>Commissaire aux comptes</i> oder <i>réviseur d'entreprise</i>	<i>Commissaire aux comptes</i> oder <i>réviseur d'entreprise</i>	/	/
Buchhaltungstechnische und finanzielle Informationen	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR	Elektronische Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR	Keine Hinterlegung	Keine Hinterlegung

3.2. Juristische Erwägungen

3.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anzahl der Gesellschafter

Die Anzahl der Gesellschafter ist **mindestens 2 und höchstens 40**.

Es kann sich dabei um **juristische oder private Personen** handeln, deren Identität öffentlich bekannt ist. Es kann sich selbst um zwei Ehegatten handeln.

Gründung einer GmbH

Die Gründungsurkunde, gemeinhin Satzung genannt, muss in Form einer notariellen Urkunde aufgenommen werden und die vom geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten, wie zum Beispiel die Personalien der Gesellschafter, den Gesellschaftssitz, die Gesellschaftsbezeichnung, das Gesellschaftskapital, den Gesellschaftszweck, usw. Sie muss Gegenstand einer vollständigen Veröffentlichung im Mémorial C sein. Ferner muss die Gesellschaft muss in das **Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen werden**.

Die Dauer einer GmbH kann unbegrenzt oder begrenzt sein

Mindestgesellschaftskapital und Gesellschaftsanteile

Der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals ist gesetzlich auf **EUR 12.394,68** festgelegt. Es muss **vollständig gezeichnet** sein, und die **Gesellschaftsanteile** müssen zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlt sein. Es ist durch gleichwertige Anteile mit oder ohne Angabe des Nennwerts vertreten.

Das Gesellschaftskapital kann sich aus **Bar- oder Sacheinlagen zusammensetzen**, d.h. dass die Gesellschafter entweder eine Geldsumme oder diverse bewegliche oder unbewegliche Güter (z.B. ein Geschäftslokal, Maschinen, ...) einbringen können. Die Sacheinlagen müssen von einer der GmbH fremden Person geschätzt werden. Die **Einbringung in Form von Fachkenntnissen** ist bei dieser Gesellschaftsart **nicht zulässig**. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftssteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **fixe staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung eines Gebäudes oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;

- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Als Gegenleistung für ihre Einlagen werden den Gesellschaftern die durch Namenspapiere verbrieften Gesellschaftsanteile zugeteilt.

Die **Gesellschaftsanteile sind nicht frei begebbar**. Demnach können die Gesellschaftsanteile zu Lebzeiten nur mit der von der Hauptversammlung der Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, erteilten Zustimmung an Nichtgesellschafter abgetreten werden. Die **Abtretung** der Gesellschaftsanteile ist in einer **notariellen oder privatschriftlichen Urkunde festzuhalten**.

Finanzielle und buchhaltungstechnische Informationen

Die Geschäftsführung **muss jedes Jahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht** erstellen und diese der Hauptversammlung der Gesellschafter zwecks Billigung vorlegen. **Der Jahresabschluss ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in elektronischer Form zu hinterlegen**.

Finanzielle Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften **grundsätzlich in Höhe des Betrags ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital**.

Beispiel: eine Gesellschaft besitzt ein Kapital von EUR 100.000 und zählt drei Gesellschafter. Die Einlage von Herrn A beläuft sich auf EUR 50.000 (d.h. 50 % des Gesellschaftskapitals), diejenige von Herrn B auf EUR 30.000 (d.h. 30 % des Gesellschaftskapitals) und diejenige von Herrn C auf EUR 20.000 (d.h. 20 % des Gesellschaftskapitals). Die Schulden der Gesellschaft belaufen sich auf EUR 180.000.

Grundsätzlich muss Herr A 50 % der Schulden zahlen, da er jedoch nicht über seine Einlage hinaus haftbar ist, zahlt er nicht EUR 90.000, d.h. 50 % der Schulden, sondern EUR 50.000 (den Betrag seiner Einlage). Ebenso zahlt Herr B nicht EUR 54.000, d.h. 30 % der Schulden, sondern EUR 30.000. Herr C zahlt nicht EUR 36.000, d.h. 20 % der Schulden, sondern EUR 20.000.

In der Praxis muss diese Haftungsbeschränkung jedoch relativiert werden. Da die durch das Gesellschaftskapital gebotene Garantie zu gering ist, machen die Banken die Bewilligung eines Kredits an die Gesellschaft oft vom Erhalt von persönlichen Garantien der Gesellschafter abhängig.

Die Organe der GmbH

a) Die Hauptversammlung

Es handelt sich hierbei um das **souveräne Organ**, welches alle Gesellschafter vereint. Die Hauptversammlung ist das **Beschlussfassungsorgan** der Gesellschaft und damit beauftragt ist, die Gesellschaftspolitik anzukurbeln und die Beschlüsse bezüglich der Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, der Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer zu fassen, den Jahresabschluss zu billigen, usw.

In den GmbH mit mehr **als 25 Gesellschaftern** muss **jährlich mindestens eine Hauptversammlung** zu dem in der Satzung festgelegten Zeitpunkt abgehalten werden. In den anderen GmbH muss jeder Gesellschafter den Wortlaut der zu fassenden Beschlüsse oder Entscheidungen erhalten, um seine Stellungnahme schriftlich mitteilen zu können.

Es sei angemerkt, dass die **Beschlüsse** von den Gesellschaftern gefasst werden müssen, die **mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals darstellen**. Bei Uneinigkeit zwischen zwei Gesellschaftern, die beide jeweils 50 % der Gesellschaftsanteile halten, könnte dies zum Problem werden. Da in einem solchen Fall die Zustimmung der beiden erforderlich ist, um ordnungsgemäß einen Beschluss zu fassen, könnte der normale Betrieb des Unternehmens gefährdet werden. In diesem Fall und vorausgesetzt, es bestehen ausreichend schwerwiegende Gründe, kann der redliche Gesellschafter die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft beantragen.

b) Der/die Geschäftsführer

Die GmbH wird **verwaltet von einem oder mehreren vergüteten oder nicht vergüteten Geschäftsführer(n), welche(r) nicht Gesellschafter sein muss/müssen**. Sie werden durch die Gesellschafter entweder in der Satzung oder in einer nachträglichen Urkunde für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer ernannt.

Grundsätzlich und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der **Satzung sind** sie unabhängig von ihrem Ernennungsmodus nur aus **rechtmäßigen Gründen** abberufbar.

Die Befugnisse der Geschäftsführer sind in der Satzung festgelegt. In Ermangelung von satzungsmäßigen Bestimmungen und sofern es mehrere Geschäftsführer gibt, kann jeder Geschäftsführer sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vornehmen, mit Ausnahme derjenigen, die per Gesetz der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Gesellschaft wird durch die von den Geschäftsführern ausgeführten Handlungen verpflichtet, selbst wenn diese über den Gesellschaftszweck hinausgehen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die Drittpersonen wussten oder wissen mussten, dass die Handlung über den Gesellschaftszweck hinausging, wobei die alleinige Veröffentlichung der Satzung nicht als Beweis ausreicht.

Die Vertretung der Gesellschaft ist ebenfalls in der Satzung festgelegt, in welcher einem oder mehreren Geschäftsführer(n) die Befugnis erteilt werden kann, die Gesellschaft alleine oder gemeinsam zu vertreten.

Die **Bevollmächtigten haften gegenüber der Gesellschaft für die bei ihrer Geschäftsführung begangenen Fehler**. Sie haften zudem gegenüber der Gesellschaft und Dritten für sämtliche aus Verstößen gegen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen entstehenden Schäden.

Die Frage nach dem gesellschaftlichen Statut des Bevollmächtigten hängt damit zusammen, ob ein Untergeordnetenenverhältnis besteht oder nicht. **Eine Mitgliedschaft als Freiberufler beim Centre Commun de la Sécurité Sociale bedeutet nicht, dass es keinen Dienstleistungsvertrag zwischen dem Betriebsleiter und der Gesellschaft geben kann.**

Es sei angemerkt, dass die Rechtsprechung mehrmals festgehalten hat, dass weder eine Bestimmung des Gesetzes über die Handelsgesellschaften, noch ein sonstiger Gesetzestext oder Rechtsgrundsatz die Kumulierung durch eine Person der Funktionen eines Gesellschaftsbevollmächtigten und derjenigen eines Angestellten der gleichen Gesellschaft untersagt.

Damit der Geschäftsführer durch ein **Untergeordnetenenverhältnis an die Gesellschaft gebunden** ist, müssen **drei Bedingungen** erfüllt werden: 1. die Gesellschaft muss einen Vorstand haben, der in der Lage ist, bezüglich des Geschäftsführers die erforderliche Verfügungsgewalt auszuüben, damit dieser durch ein Untergeordnetenenverhältnis an die Gesellschaft gebunden ist; 2. die Befugnisse des Geschäftsführers müssen begrenzt sein; 3. er darf lediglich eine Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft besitzen.

c) Die Kontrollorgane

Die GmbH mit mehr als **25 Gesellschaftern** unterliegen der Pflicht der **Überwachung durch einen oder mehrere *commissaires aux comptes*, die nicht Gesellschafter sein müssen und in der Gesellschaftsurkunde zu benennen sind.** In denjenigen mit weniger als 25 Gesellschaftern erübrigen sich der *commissaire aux comptes* (Rechnungsprüfer) oder der *réviseur d'entreprises* (Wirtschaftsprüfer).

Für jede GmbH, die am Abschlussstag der Bilanz die bezifferten Grenzen von zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet: Summe der Bilanz: 3.125 Millionen Euro, Nettoumsatz: 6,25 Millionen Euro, Personal: 50, ist **die Kontrolle durch einen *réviseur d'entreprise* obligatorisch.**

Die klassische GmbH, selbst wenn sie einen genau definierten gesetzlichen Rahmen hat, kennzeichnet sich auch durch eine **gewisse Unflexibilität**. Aus diesem Grund kann man sagen, dass dieser Gesellschaftstyp gut für kleine und mittlere Unternehmen geeignet ist.

Ab dem Zeitpunkt, wo das angestrebte Projekt bestimmte Ausmaße annimmt, erscheint die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft gegebenenfalls als besser geeignet.

3.2.2. Die Aktiengesellschaft (AG)

Anzahl der Gesellschafter

Das Gesetz schreibt für die Gründung einer Aktiengesellschaft **mindestens zwei Aktionäre** vor. Es legt **keine Höchstanzahl** fest. Die Aktionäre können **natürliche oder juristische Personen** sein. Es gibt keinerlei Staatangehörigkeits- oder Wohnsitzbedingung.

Gründung

Die Gründung der Aktiengesellschaft kann gemäß **zwei verschiedenen Modalitäten** erfolgen: durch direkte Gründung oder durch öffentliche Zeichnung. Die direkte Gründung, welche in der Regel im Handwerk üblich ist, besteht darin, dass zwei Aktionäre (oder gegebenenfalls zwei Bevollmächtigte) nach Einzahlung ihrer Einlagen vor einem Notar erscheinen.

Die Gründungsurkunde, welche die vom Gesetz über die Handelsgesellschaften aufgeführten Angaben zu enthalten hat, wie zum Beispiel die Personalien der Aktionäre, den Gesellschaftsgegenstand, das Gesellschaftskapital, usw. muss in Form einer vollständig im **Mémorial C** zu veröffentlichenden **notariellen Urkunde** aufgenommen werden. Ferner muss die Gesellschaft in **das Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen** werden.

Die Dauer dieser Art der Gesellschaft ist unbegrenzt, sofern nicht anderweitig in der Satzung festgelegt.

Gesellschaftskapital und Aktien

Der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals ist auf **EUR 30.986,69** festgelegt. Das Gesellschaftskapital **muss vollständig gezeichnet und in Höhe von mindestens einem Viertel des Nennwerts einer jeden Aktie eingezahlt sein**, unabhängig davon, ob die Einlagen Bar- oder Sacheinlagen sind. Die Einzahlung der restlichen Sacheinlagen hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung zu erfolgen. Was die Bareinlagen betrifft, so kann der Abruf der Zahlungen jederzeit durch den Verwaltungsrat erfolgen.

Die **Sacheinlagen** werden grundsätzlich von einem durch die Gründeraktionäre ernannten, staatlich anerkannten und zugelassenen **réviseur d'entreprises geschätzt**.

Als Gegenleistung zu ihrer Einlage erhalten die Aktionäre Aktien, die entweder Namensaktien oder Inhaberaktien sind. Die teilweise eingezahlten Aktien sind Namensaktien bis zu ihrer vollständigen Einzahlung. Es sei angemerkt, **dass Einbringungen in Form von Fachkenntnissen ausgeschlossen sind**. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftssteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **fixe staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung eines Gebäudes oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;
- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Die Aktien können einen angegebenen Nennwert haben oder ohne Angabe eines Nennwerts ausgegeben werden.

Die **Abtretung der Inhaberaktien erfolgt zwischen den Parteien durch gegenseitige Zustimmung und gegenüber Dritten durch die Übergabe des Wertpapiers**. Dahingegen ist die Abtretung von Namensaktien gegenüber der Gesellschaft nur dann wirksam, wenn eine der beiden folgenden Formalitäten erfüllt wird:

- datierte und vom Zedenten und vom Zessionar unterzeichnete Übertragungserklärung im Register der Namensaktien,
- Mitteilung der Übertragung an die Gesellschaft oder Annahme derselben durch die Gesellschaft in einer notariellen Urkunde

Finanzielle und buchhaltungstechnische Informationen

Die Verwaltung hat jedes Jahr ein Inventar sowie den Jahresabschluss zu erstellen und einen Lagebericht und Anhänge zu verfassen, die der Billigung der Hauptversammlung bedürfen. **Der Jahresabschluss ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in elektronischer Form zu hinterlegen. Hinzu kommt die Veröffentlichung durch Vermerk im Mémorial.**

Finanzielle Haftung der Aktionäre

Gleich den Gesellschaftern einer GmbH, haften sie **grundsätzlich nur in Höhe des Betrags ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital**.

In der Praxis muss diese Haftungsbeschränkung jedoch relativiert werden. Da die durch das Gesellschaftskapital gebotene Garantie zu gering ist, machen die Banken die Bewilligung eines Kredits an die Gesellschaft oft vom Erhalt von persönlichen Garantien der Aktionäre abhängig.

Die Gesellschaftsorgane

Das vorbezeichnete Gesetz hat eine neue Verwaltungsart für die Aktiengesellschaft eingeführt: **das dualistische System**. Dieses System, welches die Einsetzung von zwei Organen vorsieht: das **Direktorium und den Aufsichtsrat**, steht dem derzeitigen **monistischen System** gegenüber, in welchem die Verwaltung von einem einzigen Organ wahrgenommen wird, **nämlich dem Verwaltungsrat**.

Der Verwaltungsrat, das Direktorium und der Aufsichtsrat müssen aus ihrer Mitte einen **Vorsitzenden wählen**. Es sei angemerkt, dass das Gesetz mit keinem Wort die Kompetenzen der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Direktoriums erwähnt.

a) Die Hauptversammlung

Sie hat namentlich die Befugnis, **die Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen und abzurufen, den Jahresabschluss zu billigen**, usw. Sie tritt an den in der Satzung vereinbarten Daten und mindestens einmal pro Jahr zusammen.

b) Der Verwaltungsrat

Er setzt sich aus mindestens **3 Mitgliedern zusammen, die keine Aktionäre sein müssen**. Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder ist auf 6 Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl begrenzt. **Die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder sind in der Regel in der Satzung festgelegt**. In Ermangelung einer solchen Festlegung behält das Gesetz ihnen die Befugnis vor, sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In der Satzung wird einem oder mehreren Verwaltungsratsmitglied(ern) die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein oder gemeinsam zu vertreten.

Die Regelung der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder ist die gleiche wie diejenige für die Bevollmächtigten einer GmbH.

Die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft kann an ein(en) oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er), Direktor(en), Geschäftsführer abgetreten werden, welche in der Satzung zu benennen sind. Diese können die Gesellschaft alleine, oder zusammen rechtskräftig vertreten. Was das gesellschaftliche Statut der Verwaltungsratsmitglieder, beziehungsweise der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder angeht, sei angemerkt, dass die Kumulierung durch eine Person der Funktionen eines Verwaltungsratsmitglieds einer AG und derjenigen eines Angestellten zulässig ist, vorausgesetzt der Dienstleistungsvertrag ist eine reelle und ernsthafte Vereinbarung, und nicht eine simulierte Vereinbarung mit dem einzigen Ziel, sich der Vorschrift der einseitigen Abberufbarkeit des Mandats als Verwaltungsratsmitglied zu entziehen oder in den Genuss eines vorteilhafteren Steuersystems zu gelangen.

c) Das Direktorium

Hat man sich für ein **dualistisches System** entschieden, wird die Aktiengesellschaft **vom Direktorium geführt**. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Aufsichtsrat ernannt. Es entspricht in der Tat dem Verwaltungsrat in einem monistischen System. Es übt seine Funktionen **unter der Aufsicht des Aufsichtsrats aus**. Die Anzahl seiner Mitglieder oder die Regeln für seine Ernennung werden in der Satzung festgelegt oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, vom Aufsichtsrat bestimmt.

Das Direktorium ist befugt, **sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen**, mit Ausnahme derjenigen die per Gesetz oder per Satzung dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Zudem vertritt es die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht.

Mindestens alle drei Monate erstattet es dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht über den Gang der Geschäfte und ihre voraussichtliche Entwicklung.

Die **tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft** sowie deren Vertretung bezüglich dieser Geschäftsführung kann **an ein(en) oder mehrere Mitglied(er) des Direktoriums, Direktor(en), Geschäftsführer oder sonstige(n) Vertreter, der/die kein(e) Aktionäre sein muss/müssen abgetreten werden, mit Ausnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats, welche allein oder gemeinsam handeln**.

Die Mitglieder des Direktoriums haften genau wie die Verwaltungsratsmitglieder im monistischen System gegenüber **der Gesellschaft gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausübung ihres Mandats und die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler**. Sie haften zudem gegenüber der Gesellschaft und Dritten für die aus Verstößen gegen das Gesetz über die Handelsgesellschaften oder die Satzung entstehenden Schäden.

d) Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat übt die **ständige Aufsicht über die Verwaltung der Gesellschaft** durch das Direktorium aus, **ohne sich jedoch in die Verwaltung einzumischen**.

Der Aufsichtsrat kann vom Direktorium Informationen jeglicher Art verlangen, die für die von ihm ausgeübte Aufsicht erforderlich sind, und kann selbst die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Überprüfungen durchführen oder durchführen lassen.

Jedes Jahr erhält er ein **Inventar** mit Angaben zu den beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten, sämtlichen aktiven und passiven Schulden der Gesellschaft samt einem Anhang, welcher die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie die Schulden der Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder des Direktoriums, Mitglieder des Aufsichtsrats und Rechnungsprüfer der Gesellschaft zusammenfasst.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus **mindestens drei Mitgliedern** zusammen, die **natürliche oder juristische Personen** sein können. Sie werden von der Hauptversammlung für eine Dauer von sechs Jahren ernannt und sind jederzeit durch Letztere abberufbar. Er versammelt sich auf Einberufung seines Vorsitzenden. Er ist jedoch verpflichtet, zusammenzutreten, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder das Direktorium es verlangen.

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist identisch mit derjenigen der Mitglieder des Direktoriums.

Es sei angemerkt, dass **eine Aktiengesellschaft monistischer Art sich während ihres Bestehens für das dualistische System entscheiden kann und umgekehrt**, indem sie die notwendigen satzungsmäßigen Anpassungen vornimmt.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Direktoriums und des Aufsichtsrats sein.

e) Die Kontrollorgane

In jeder Aktiengesellschaft, welche am Abschlussstag der Bilanz die bezifferten Grenzen von **zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet**: Summe der Bilanz: 3.125 Millionen Euro, Nettoumsatz: 6,25 Millionen Euro, Personal: 50, ist die **Kontrolle durch einen oder mehrere réviseur(s) d'entreprise zu gewährleisten**.

In jeder AG, welche die oben erwähnten Grenzen **nicht überschreitet**, ist die Kontrolle von **einem oder mehreren commissaire(s) aux comptes**, welche nicht Aktionäre sein müssen, zu übernehmen.

Ein Vorteil der Aktiengesellschaft ist die Möglichkeit, Inhaberaktien auszugeben, sowie die frei Übertragbarkeit der Aktien.

Selbst wenn die Möglichkeit besteht, dieses Recht zu beschränken (zum Beispiel durch das Einfügen eines Vorkaufsrechts in die Satzung), kann sich dadurch keinesfalls die Unmöglichkeit ergeben, die Aktien abzutreten. In dieser Hinsicht handelt es sich um eine flexiblere Struktur als die der GmbH.

Dahingegen ist die AG durch eine gewisse Schwerfälligkeit bezüglich ihres Betriebs (Verwaltungsrat, Kontrollorgan, usw.) gekennzeichnet.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist vor allem eine Struktur, die sich für Unternehmen eines gewissen Ausmaßes eignet.

3.2.3. Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Unter einer offenen Handelsgesellschaft versteht man eine Personenfirma, in der alle **Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch für alle Verbindlichkeiten** der Gesellschaft haften.

Die Namen der Gesellschafter müssen Bestandteil der Namens der OHG sein.

Die **Gründungsurkunde** der Gesellschaft kann in Form einer **privatschriftlichen oder notariellen Urkunde aufgenommen werden** und wird auszugsweise im Mémorial veröffentlicht. Die **Gesellschaft muss im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen werden.**

Es bedarf **mindestens zwei Personen**, um eine OHG gründen zu können. Das Gesetz sieht keine **Höchstgesellschafteranzahl vor**. Eine OHG kann ordnungsgemäß als einzige Gesellschafter zwei Ehegatten haben.

Der Gesetzgeber schreibt kein **Mindestgesellschaftskapital** für die OHG vor. Das lässt sich dadurch erklären, dass das Gesellschaftskapital nicht die einzige Garantie für die Gläubiger ist, welche im Falle einer Nichtzahlung jederzeit auf die **privaten Güter der Gesellschafter zurückgreifen können.**

Das **Gesellschaftskapital** einer OHG (zumindest bei denjenigen, die über ein solches verfügen) wird verhältnismäßig zu den von den Gesellschaftern **eingebrachten Sach- und Geldeinlagen berechnet**. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftsteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **fixe staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung eines Gebäudes oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;
- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Das Gesellschaftskapital ist in **Namensanteile** unterteilt, deren Betrag nicht geregelt ist. Die **Gesellschaftsanteile sind nicht frei an Dritte abtretbar**. Selbst wenn sie für die Berechnung des Gesellschaftskapitals nicht berücksichtigt werden, sind **die Einlagen in Form von Dienstleistungen** bei dieser Art von Gesellschaft **zulässig**.

Die Dauer der OHG ist unbegrenzt, sofern nicht anderweitig in der Satzung festgelegt.

Sie wird von einem **Vorstand geführt, dessen Befugnisse in der Gründungsurkunde festgelegt sind**. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben die Eigenschaft des Kaufmannes und sind den Freiberuflern gleichgestellt.

Gesetzlich **ist kein Kontrollorgan vorgeschrieben**.

Der **Konkurs der Gesellschaft bewirkt den Konkurs sämtlicher Gesellschafter.**

Trotz der Gefahren, die eine unbegrenzte und solidarische Haftung für ihre Mitglieder birgt, wird die offene Handelsgesellschaft noch insofern benutzt, als sie die am besten geeignete Rechtsform darstellt, um die familiären und persönlichen Verhältnisse, welche die Gesellschafter vereinen, auszudrücken.

3.2.4. Die Kommanditgesellschaft (KG)

Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft, die von **einem oder mehreren unbegrenzt und solidarisch haftenden Gesellschaftern**, die Komplementäre, gegründet wird, und von einem oder mehreren **Kommanditären**, die für die **Schulden und Verluste der Gesellschaft lediglich** bis in Höhe der Gelder haften, zu deren Einbringung sie sich verpflichtet haben.

Die **Firmenbezeichnung** muss den **Namen eines Komplementärs oder mehrerer Komplementäre** enthalten, der Name eines Kommanditürgesellschafters darf jedoch nicht darin vorkommen.

Die **Gründungsurkunde** der KG, welche in Form einer **notariellen oder einen privatschriftlichen Urkunde** aufgenommen werden muss, unterliegt (bezüglich der obligatorischen Angaben und der Veröffentlichung) der gleichen Regelung wie diejenige der OHG.

Die Gesellschaft verfügt über eine **eigenes Gesellschaftskapital**, dessen Betrag **nicht gesetzlich geregelt** ist und welches in **Namensanteile unterteilt ist**, die der gleichen Regelung unterworfen sind, wie diejenigen der OGH. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 hat die Gesellschaftssteuer von 1% abgeschafft und eine spezifische **fixe staatliche Grunderwerbssteuer von 75 EUR** als Entgelt eingeführt bei folgenden Operationen:

- Gründung einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Abänderung der Statuten einer Zivil- oder Handelsgesellschaft mit satzungsmäßigem Gesellschaftssitz oder Hauptverwaltungssitz im Großherzogtum Luxemburg;
- Verlegung des satzungsmäßigen oder des Hauptversammlungssitzes einer Zivil- oder Handelsgesellschaft ins Großherzogtum Luxemburg.

Wenn allerdings die Urkunde die Einbringung eines Gebäudes oder eine Geldeinlage von beweglichen Gütern vorsieht, entsteht laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 eine verhältnismäßige Steuer:

- Die direkte Einbringung eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 0,5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 0,50 %;
- Die Geldeinlage eines Gebäudes unterliegt einer Grunderwerbssteuer von 5 % + 2/10 und einer Umschreibsteuer von 1 %;
- Die Geldeinlage von beweglichen Gütern unterliegt einer verhältnismäßigen Steuer wie sie im Gesetz vom 7. August 1920 und den darauf folgenden Abänderungsgesetzen festgelegt ist.

Die Gesellschaft **wird von den Komplementären verwaltet**, welche alleine befugt sind, Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Sie haben die Eigenschaft von Gewerbetreibenden und sind den Freiberuflern gleichgestellt.

Gesetzlich ist kein Kontrollorgan vorgeschrieben.

Es handelt sich hier um eine Rechtsform, die zu einer Zeit, als sie das einzige Mittel für einen Gewerbetreibenden war, seine Haftung zu beschränken, oft gewählt wurde, da er lediglich als Geldgeber handelte. Mit der Entwicklung der GmbH, welche die gleichen Vorteile bietet, wird die Form der KG heutzutage selten verwendet.

3.3. Sozialversicherungsrechtliche Erwägungen

Das Sozialversicherungsgesetzbuch sieht eine **Versicherungspflicht für jede in Luxemburg ausgeübte berufliche Tätigkeit vor.**

Jede Person, die eine berufliche Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg für **eigene Rechnung (in persönlichem Namen)** ausübt, welche unter die Zuständigkeit der Handwerkerkammer, der Handelskammer oder der Landwirtschaftskammer fällt, oder eine berufliche Tätigkeit hat, die vorwiegend intellektueller und nicht kommerzieller Art ist, **ist als Freiberufler eingetragen.**

Diesen Personen gleichgestellt werden **einerseits** Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, und **andererseits** Verwaltungsratsmitglieder, Komplementäre oder Bevollmächtigte von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, vorausgesetzt die gemäß dem Gesetz vom 2. September 2011 zur Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerks, des Handels, der Industrie sowie zu einigen freien Berufen erteilte Niederlassungsgenehmigung beruht auf diesen Personen.

Es sei angemerkt, dass die **Verwaltungsratsmitglieder, Komplementäre oder Bevollmächtigte von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften** auf Aktien oder Genossenschaften mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck gemäß den beim *Centre Commun de la Sécurité Sociale* eingeholten Informationen **ebenfalls Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen.** Das lässt sich dadurch erklären, dass das Gesetz über das Niederlassungsrecht vorsieht, dass die Personen, auf die sich die Niederlassungsgenehmigung bezieht, immer persönlich und regelmäßig die tägliche Geschäftsführung und sogar die Leitung des Betriebs übernehmen müssen.

Mit der **Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 2008 über das Einheitsstatut** übernimmt die neu geschaffene *Nationale Gesundheitskasse (CNS)*, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Krankenversicherungskassen hervorgeht, die Verwaltung der Krankenversicherung der Freiberufler.

Arbeitsunfähigkeit

Die **Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt.** Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird.

Die Freiberufler müssen im Gegensatz zu den Lohnempfängern **die Zahlung ihrer Sozialabgaben selbst übernehmen.** Hinzu kommt die Unfallversicherung, die je nach Risikoklasse variiert. Hat der Betrieb mehrere Tätigkeiten, wird einzig und allein die Hauptaktivität berücksichtigt.

Mutterschafts- und Elternurlaub

Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, **haben Freiberufler gleichermaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub.**

Rentenversicherung

Was die Rentenversicherung angeht, fallen die Freiberufler unter das **allgemeine Rentenversicherungssystem**, welches den Versicherten, welche arbeitsunfähig sind oder die Altersgrenze erreicht haben, sowie deren Nachkommen eine Rente sichert. Mit der Einführung des Gesetzes über das Einheitsstatut gehören die Freiberufler auch der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* an, die aus der Zusammenlegung der verschiedenen Rentenversicherungskassen hervorgeht.

Sie gelangen in den Genuss einer **Altersrente**, welche ab dem 65. Lebensjahr bewilligt wird, vorausgesetzt es können mindestens 120 Beitragsmonate nachgewiesen werden.

Sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, kann ihnen jedoch eine **Frührente** bewilligt werden:

- a) Ab dem Erreichen des 57. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten nachweisen kann.
- b) Ab dem Erreichen des 60. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten nachweisen kann. Diese können sich zusammensetzen aus Pflichtversicherungszeiten, Weiterversicherung, freiwilligen Versicherungszeiten, Nachkauf von Versicherungszeiten, sowie Ergänzungszeiten. Mindestens 120 dieser Monate müssen aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, freiwilliger Versicherung, oder Nachkauf von Versicherungszeiten bestehen.

Der Betrag der Altersrente wird entsprechend den gezahlten Beiträgen berechnet und den Lebenshaltungskosten angepasst. Falls der Antragsteller im Laufe seiner beruflichen Karriere Mitglied mehrerer Kassen war, wird der Antrag an die Kasse gestellt, bei der er zuletzt versichert war. Es gibt drei Arten von Abzügen auf Altersrenten, namentlich die Steuern, die Krankenversicherungsbeiträge und der Beitrag für die Pflegeversicherung.

Im Falle der Ausübung einer **selbstständigen Beschäftigung zusätzlich zum Bezug einer Frührente** kann die Rente verringert oder gar aufgehoben werden, wenn das Bruttojahreseinkommen ein Drittel des jährlichen sozialen Mindestlohns übersteigt.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird Freiberuflern bewilligt, die verpflichtet sind, ihre berufliche Tätigkeit aus **gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des normalen Rentenalters einzustellen**. Mehrere Bedingungen (siehe unter Punkt 2.2.2) sind zu erfüllen: der Versicherte muss im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig sein, auf jegliche versicherungspflichtige freiberufliche Tätigkeit verzichten und unter 65 Jahren alt sein. Die Anwartschaft beträgt 12 Beitragsmonate während den 3 Jahren, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorangehen.

Arbeitslosengeld

Freiberufler, die ihre Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, aus medizinischen Gründen oder wegen Drittverschuldens oder aufgrund von höherer Gewalt einstellen mussten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, vorausgesetzt sie sind zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig (ungeachtet der europäischen Bestimmungen), sind mindestens 16 und höchstens 64 Jahre alt, tragen sich als Arbeitssuchende ein, waren während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchende als Freiberufler tätig und können eine Pflichtmitgliedschaft in der *Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)* bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler) von mindestens 2 Jahren nachweisen. Zudem werden Arbeitsfähigkeit, Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und die Bereitschaft, jede geeignete Arbeit anzunehmen, für den Bezug des Arbeitslosengelds vorausgesetzt.

3.4. Steuerliche Erwägungen

Das Einkommensteuergesetz **unterscheidet zwischen der Einkommensteuer der natürlichen Personen. und der Körperschaftsteuer.**

Die Einkommensteuer der natürlichen Personen findet ihrerseits auf **8 Einkommenskategorien Anwendung:**

- Gewinn aus Gewerbebetrieb;
- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft;
- Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs;
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit;
- Einkünfte aus Pensionen und Renten;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Sonstige Einkünfte.

Oft verfügt die natürliche Person, beziehungsweise das Ehepaar, über Einkünfte, die unter mehrere dieser 8 Kategorien fallen.

Die Wahl einer Rechtsform wirkt sich ebenfalls auf das anwendbare Besteuerungssystem aus, so dass es wichtig ist, dass der (zukünftige) Betriebsleiter sich bezüglich der Rechtsform, die für seine Situation am angemessensten ist, beraten lässt.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen dem **System der Körperschaftsteuer.** Diese Steuer bezieht sich auf die Gesamtheit der im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

Um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen an die Begünstigten ausgeschüttet wird oder nicht. Als Ausschüttungen gelten die Ausschüttungen jeglicher Art an Aktionäre und Gesellschafter. Eine verborgene Ausschüttung von Gewinnen liegt dann vor, wenn ein Aktionär oder Gesellschafter direkt oder indirekt Vergünstigungen von einer Gesellschaft bezieht, in deren Genuss er normalerweise nicht gelangt wäre, wenn er diese Eigenschaft nicht gehabt hätte (Zinssatz seines Überziehungskredits, kostenlose Bereitstellung eines Fahrzeugs, etc.).

Die Körperschaftsteuer (Gesetz vom 19. Dezember 2008) ist festgelegt auf:

20 %, sofern das steuerpflichtige Einkommen folgenden Betrag nicht übersteigt:	EUR 15.000
21 %, sofern das steuerpflichtige Einkommen folgenden Betrag übersteigt:	EUR 15.000

Der Einkommensteuerzuschlag zu Gunsten des *Fonds pour l'emploi* (Beschäftigungsfonds) beträgt 7 %.

Der an die Gesellschafter oder Aktionäre **ausgeschüttete Gewinn oder Gewinnanteil unterliegt für den Gesellschafter oder Aktionär der Einkommensteuer der natürlichen Personen.**

Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG)

Das von der Personengesellschaft erzielte Gesamteinkommen ist von Letzterer bei der Erstellung der gemeinsamen Steuererklärung anzugeben, in welcher jedem Gesellschafter ein bestimmtes Einkommen entsprechend seinem jeweiligen Anteil an der Gesellschaft zugeteilt wird.

Die Personengesellschaft gilt **in steuerlicher Hinsicht als habe sie keine von der Rechtspersönlichkeit ihrer Gesellschafter zu unterscheidende Rechtspersönlichkeit.**

Die den Gesellschaftern zugeteilten Einkommensanteile werden in ihre persönliche Besteuerung aufgenommen und fallen demnach unter das Besteuerungssystem für natürliche Personen.

Das Verfahren der Verteilung der Einkünfte einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter hat den Vorteil für den Gesellschafter, dass er seine positiven Einkünfte aus seiner Beteiligung an der Personengesellschaft mit den eventuellen Verlusten aus den anderen in Punkt 3.2. aufgeführten Einkommenskategorien ausgleichen kann. Das ermöglicht ihm, das steuerpflichtige Einkommen und somit seine Steuerlast zu verringern.

4. Der Wunsch, die Rechtsform je nach Entwicklung der Geschäfte zu ändern

Bei der **Entwicklung der Geschäfte** im Laufe der Zeit kann es sich als nützlich erweisen, die rechtliche Struktur des Betriebs zu überdenken. Die Wahl der rechtlichen Struktur trifft man in der Tat nicht für die Ewigkeit und es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass man sie zu einem gewissen Zeitpunkt an die Realität der Geschäfte anpassen muss.

Die wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Erwägungen sind natürlich meistens ausschlaggebend für Überlegungen bezüglich eines neuen rechtlichen Statuts des Betriebs.

So können beispielsweise eine Änderung in der Strategie des Betriebs, das Eindringen in neue Märkte und/oder die Expansion des Betriebs den Betriebsleiter dazu verleiten, die Rechtsform seines Betriebs anzupassen.

Ebenso können sich Gelegenheiten eines Zusammenschlusses oder einer Fusion mit anderen Betrieben ergeben. Der Betriebsleiter kann aber auch beschließen, seinen Betrieb aufzuspalten, um die verschiedenen Aktivitätsbereiche besser zu bündeln und zu verwalten.

Oder aber die Notwendigkeit einer Änderung des rechtlichen Statuts des Betriebs kann sich aus dem Wunsch des Betriebsleiters ergeben, sein Privatvermögen vor Geschäftsrisiken zu schützen.

Es ist unbestreitbar, dass die **Kapitalgesellschaften – und vor allem die GmbH und die AG – die meisten Möglichkeiten in Sachen Fusion, Zusammenschluss und Sicherung des Vermögens bieten.**

Es ist jedoch gleichzeitig angezeigt, den ehelichen Güterstand, den sozialen Statuts (Lohnempfänger vs. Freiberufler) und die familiäre Situation als Ganzes zu berücksichtigen.

Man darf auf keinen Fall vergessen, dass es unabdingbar ist, **das rechtliche Statut des Betriebs den tatsächlichen Gegebenheiten und den Zielen und Perspektiven der Geschäfte anzupassen.**

Es treten erneut und wie schon bei der ursprünglichen Wahl eine **Vielzahl von Erwägungen ins Spiel**: Erwägungen steuerlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Art.

Es ist wichtig, die Gesamtheit der bewilligten staatlichen Beihilfen und die Folgen, die eine Änderung der Rechtsform auf dieser Ebene haben kann, Revue passieren zu lassen. Man nehme zum Beispiel den Fall eines Einzelunternehmers, der eine Konstruktion teilweise über ein Darlehen zu einem verringerten Zinssatz finanziert hat. Wenn der Betriebsleiter beschließt, sein (Einzel)unternehmen in eine GmbH umzuwandeln, das besagte Gebäude jedoch nicht einzubringen, ist es unabdingbar, zu überprüfen, ob die Bedingungen des Darlehens und der bewilligten Beihilfe dies zulassen – auf die Gefahr hin, dass ihm die Beihilfe aberkannt wird und er sie entweder teilweise oder ganz zurückzahlen muss.

Zudem darf man nicht vergessen, das Wirtschaftsministerium über die Änderungen der Bezeichnung und der Rechtsform in Kenntnis zu setzen sowie über die Änderung der beruflichen Anschrift und des Gesellschaftssitzes spätestens innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Änderungen erforderlich werden.

Jeder Fall ist auf seine Art einzigartig und es muss von Fall zu Fall eine persönlich zugeschnittene Lösung gesucht werden.

4.1. Juristische Erwägungen

Die Änderung der Rechtsform kann sich aus der **Fusion oder Spaltung** eines Betriebs, welche sehr komplexe Vorgänge sind und durch das Gesetz über die Handelsgesellschaften geregelt werden, oder aber aus der **Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere Handelsform ergeben**.

Die **Umwandlung** ist ein Vorgang, der zum Ziel hat, die gegebene **Rechtsform** einer Gesellschaft **zu ändern** und die erforderlichen **satzungsmäßigen Anpassungen** an die somit neu angenommene Form vorzunehmen, ohne dass der Vermögensbestand der Gesellschaft geändert wird und ohne dass eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen wird.

Die für die neue Gesellschaftsform vorgesehenen grundlegenden Bedingungen müssen von der umzuwandelnden Gesellschaft vor ihrer Umwandlung erfüllt werden.

Sie erfordert, vorbehaltlich verbindlicherer satzungsmäßiger Bestimmungen, die **Einstimmigkeit der Gesellschafter im Falle einer Umwandlung in eine Personengesellschaft und die Anwesenheitsquoten und Mehrheitsbedingungen im Falle einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft**.

Die Umwandlung kann die von **Drittgläubigern** der Gesellschaft erworbenen **Rechte** grundsätzlich **nicht** ohne deren Zustimmung beeinträchtigen, d.h. **verringern**.

Die Umwandlungsvorgänge einer Gesellschaft, welche **vor oder nach der Transformation die Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung** hat, müssen **in Form einer notariellen Urkunde** vorgenommen werden.

4.2. Steuerliche Erwägungen

Die wesentlichen Unterschiede auf steuerlicher Ebene zwischen den verschiedenen möglichen Rechtsformen wurden bereits in Punkt 3.4. dargelegt. Folglich kommen wir hier nicht auf diese Überlegungen zurück.

Was auf steuerlicher Ebene die Umwandlung des rechtlichen Statuts eines Betriebs von einer Neugründung unterscheidet, ist die Tatsache, **dass steuerlich gesehen der Umwandlungsvorgang als Auflösung des ehemaligen Betriebs gilt**, auf die eine Übertragung des Vermögens des aufgelösten Betriebs an die neue Einheit folgt.

Aus steuerlicher Hinsicht hat diese Tatsache **mehrere Konsequenzen**.

Einerseits kann die Auflösung einer ehemaligen Gesellschaft – ebenso wie die Übertragung einiger Aktiva in das Privatvermögen – bestimmte Mehrwerte auf der Ebene der Unternehmensbilanz aufdecken. Diese Mehrwerte sind grundsätzlich für denjenigen, der sie erzielt, steuerpflichtig, selbst wenn sie in einigen Fällen teilweise unter die Steuerimmunität fallen. Wenn diese Mehrwerte sich auf Immobilien beziehen, welche in der Vergangenheit oder zu relativ niedrigen Preisen erworben wurden, kann die geschuldete Steuer ziemlich hoch ausfallen. Es ist demnach angezeigt dies zu berücksichtigen und die entsprechende Auswirkung bereits im Anfangsstadium der entsprechenden Maßnahmen abzuwägen.

Ein zweiter wichtiger Punkt, auf den hingewiesen werden sollte, ist dass im Falle einer Umwandlung des rechtlichen Statuts eines Betriebs im Allgemeinen keine Verluste beziehungsweise Steuervergünstigungen von der ehemaligen auf die neue Struktur übertragen werden.

Man muss natürlich von Fall zu Fall unterscheiden, ob es sich um eine Übernahme, eine Fusion, eine einfache Umwandlung , oder um eine andere Transformation während des Bestehens der Gesellschaft handelt.

5. Die Abläufe der Zusammenarbeit von Betrieben

5.1. Die Gelegenheitsgesellschaft

Die Gelegenheitsgesellschaft ist ein **Zusammenschluss von Betrieben** mit dem Ziel, **ohne Geschäftsfirma** ein bestimmtes oder mehrere bestimmte **Handelsgeschäfte zu tätigen**.

Es steht den Gesellschaftern **frei, die Betriebsmodalitäten und -bedingungen** zwischen ihnen **zu organisieren**. Das Gesetz schreibt keine Regeln bezüglich der Anzahl, der Nationalität oder der Eigenschaft der Gesellschafter vor. Die Gesellschaft unterliegt zudem **nicht den Verpflichtungen zwecks Hinterlegung, Veröffentlichung oder Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister**.

Es ist jedoch ratsam, einen **Partnerschaftsvertrag aufzusetzen**, welcher die Betriebsmodalitäten der Gesellschaft regelt³.

Es handelt sich um einen Gesellschaftstyp, welchem das Gesetz keine Rechtspersönlichkeit zugesteht. In Ermangelung einer sich von der Rechtsperson ihrer Gesellschafter unterscheidenden Rechtsperson hat die Gesellschaft keinen Gesellschaftssitz, kein eigenes Vermögen, ist nicht prozessfähig und nicht vertragsfähig und besitzt keine Geschäftsfirma.

Zudem ist die Gelegenheitsgesellschaft nicht verpflichtet, über eine andere MwSt.-Nummer als die ihrer Gesellschafter zu verfügen. Um eine gewisse Transparenz der von der Gelegenheitsgesellschaft getätigten Geschäfte zu gewährleisten, ist es jedoch ratsam, eine eigene MwSt.-Nummer für die Gelegenheitsgesellschaft zu beantragen.

Die Gesellschafter haften solidarisch gegenüber Dritten. In anderen Worten können sie solidarisch vorgeladen oder für in Konkurs befindlich erklärt werden.

Es handelt sich hier um eine flexible und funktionelle Struktur für Betriebe, die öffentliche oder private Aufträge eines bestimmten Ausmaßes gemeinsam übernehmen möchten.

5.2. Die stille Gesellschaft

Unter stille Gesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, in welcher **eine oder mehrere Personen an Geschäften beteiligt sind, die eine oder mehrere andere Personen in ihrem eigenen Namen für sie verwalten**.

Es handelt sich um einen Gesellschaftstyp, welchem das Gesetz **keine Rechtspersönlichkeit zugesteht**.

Da es also kein sich von der Rechtsperson ihrer Gesellschafter unterscheidende Rechtsperson ist, **hat sie keinen Gesellschaftssitz, kein eigenes Vermögen, ist nicht prozessfähig und nicht vertragsfähig und besitzt keine Geschäftsfirma**.

Es steht den Gesellschaftern **frei, die Betriebsmodalitäten und -bedingungen zwischen ihnen zu organisieren**, dies am besten in einem schriftlichen Vertrag.

Die **Geschäftsführer haften gemeinsam gegenüber den Dritten**, mit denen sie Geschäfte gemacht haben.

³ Die Handwerkskammer stellt ihren Mitgliedern einen Modellvertrag zur Verfügung.

5.3. Die wirtschaftliche Interessenvereinigung (WIV)

Die wirtschaftliche Interessenvereinigung, im Folgenden Vereinigung genannt, wird durch einen **Vertrag für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts** gegründet und hat zum ausschließlichen Ziel, die wirtschaftliche Aktivität ihrer Mitglieder zu vereinfachen oder zu entwickeln und die Ergebnisse dieser Aktivität zu verbessern oder zu erhöhen.

Die Aktivität der Vereinigung muss sich derjenigen ihrer Mitglieder anschließen und darf lediglich eine Nebentätigkeit zu dieser Aktivität sein.

Es handelt sich in gewisser Weise um eine Art intermediäres Zusammenwirken der Gesellschaft einerseits, und der Vereinigung andererseits. Sie besitzt einerseits den Vorteil der vollen **Rechtsfähigkeit** der Gesellschaft und bietet gleichzeitig die Flexibilität der Vereinigung, d.h. weniger Gründungsformalitäten und mehr Flexibilität auf der Ebene der Betriebsregeln, sowie eine größere Vertragsfreiheit.

Der Gründungsvertrag der Vereinigung ist, bei Strafe der Nichtigkeit, durch eine **notarielle oder privatschriftliche Urkunde** auszufertigen. Der Vertrag hat verschiedene in Artikel 5 des geänderten Gesetzes vom 25. März 1991 über die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen aufgeführte Angaben zu enthalten.

Die Vereinigung besitzt **ab Abschluss des Gründungsvertrags die Rechtspersönlichkeit**.

Der Vertrag ist auszugsweise **im Mémorial C zu veröffentlichen**. Die Vereinigung ist **im Handels- und Gesellschaftsregister einzutragen**.

Der Vertrag kann die Verpflichtung für die Mitglieder oder für einige von ihnen vorsehen, Bareinlagen, Sacheinlagen oder Einbringungen in Form von Fachkenntnissen zu tätigen, welche dann das Vermögen der Vereinigung darstellen.

Die Mitglieder der Vereinigung haften unbegrenzt und gemeinsam für sämtliche Verpflichtungen der Vereinigung. Kein Urteil zur persönlichen Verurteilung der Mitglieder aufgrund von Verpflichtungen der Vereinigung kann ohne Verurteilung der Vereinigung erlassen werden.

Die Vereinigung wird **von einer oder mehreren Personen verwaltet, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen**. Sämtliche Mitglieder der Vereinigung bilden die Hauptversammlung. Die konkreten Betriebsmodalitäten gehen aus der Satzung, und in Ermangelung einer solchen, aus dem Gesetz hervor.

Sie kann ein interessantes juristisches Instrument für die kleinen und mittleren Unternehmen sein, die mehr und mehr mit der Globalisierung der Märkte konfrontiert werden.

6. Anlagen

6.1. Vergleichende Tabelle der verschiedenen Rechtsformen

	Einzelunternehmen	GmbH	Einmann-GmbH	AG	Einmann-AG	OHG	KG
Anzahl der Gesellschafter	1	2-40	1	mindestens 2	1	mindestens 2	mindestens 1 Komplementär und 1 Kommanditär
Form der Gründungsurkunde	/	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Notarielle Urkunde, vollständig veröffentlicht	Privatschriftliche oder notarielle Urkunde, zugswweise veröffentlicht	Privatschriftliche oder notarielle Urkunde, zugswweise veröffentlicht
Mindest-gesellschaftskapital	kein vorgeschriebenes Kapital	EUR 12.394,68, vollständig eingezahlt	EUR 12.394,68, vollständig eingezahlt	EUR 30.986,69, bei der Gründung vollständig gezeichnet und zu einem Viertel (7.748,87 EUR) eingezahlt	EUR 30.986,69, bei der Gründung vollständig gezeichnet und zu einem Viertel (7.748,87 EUR) eingezahlt	Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital
Haftung der Gesellschafter	Unbeschränkte und solidarische Haftung	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Auf den Betrag der Einlagen beschränkte Haftung	Unbeschränkte und solidarische Haftung	Die Haftung der Komplementäre ist unbeschränkt und solidarisch. Die Haftung der Kommanditäre ist beschränkt.
Abtretbarkeit der Anteile	/	Nicht frei abtretbar	Nicht frei abtretbar	Die Aktien sind grundsätzlich frei abtretbar	Die Aktien sind grundsätzlich frei abtretbar	Nicht frei abtretbar	Komplementäre: nicht frei abtretbare Anteile Kommanditäre: frei abtretbare Anteile

J
U
R
I
S
T
I
S
C
H

	Einzelunternehmen	GmbH	Einmann-GmbH	AG	Einmann-AG	OHG	KG
Beschlussfassungsorgane	/	Hauptversammlung	/	Hauptversammlung und Verwaltungsrat (Monistisches System) Hauptversammlung und Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	Hauptversammlung und Verwaltungsrat (Monistisches System) Hauptversammlung und Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	/	/
Verwaltungsorgane	/	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Verwaltungsrat (Monistisches System) Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	Verwaltungsrat (Monistisches System) Direktorium/ Aufsichtsrat (Dualistisches System)	Geschäftsführer	Geschäftsführende Komplementäre
Kontrollorgane	/	<i>Commissaire aux comptes</i> oder <i>réviseur d'entreprise</i>	/	<i>Commissaire aux comptes</i> oder <i>réviseur d'entreprise</i>	<i>Commissaire aux comptes</i> oder <i>réviseur d'entreprise</i>	/	/
Finanzielle und buchhalterische Informationen	Keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses gegenüber Dritten	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR in elektronischer Form	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR in elektronischer Form	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR in elektronischer Form	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim HGR in elektronischer Form	Keine Hinterlegung	Keine Hinterlegung
Steuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Einkommensteuer

JURISTISCHES

STEUERLICHE

	Einzelunternehmen	GmbH	Einmann-GmbH	AG	Einmann-AG	OHG	KG
Krankheit	Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird.	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht).	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht).	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte von Aktien-gesellschaften, welche mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht und sie sind Mitglieder des Verwaltungsrats).	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Gesellschafter einer OHG mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht).	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Gesellschafter einer OHG mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht).	Im Falle von Freiberuflern: Die Lohnfortzahlung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundszwanzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Sie wird wiederum unterbrochen am Anfang des Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht wird. (Als Freiberufler gelten: Gesellschafter einer OHG mit einem handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder vorwiegend intellektuellen Gesellschaftszweck, welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um die Personen auf denen die Niederlassungsgenehmigung beruht).
S O Z I A L							

		<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>	<p>Im Falle von Arbeitnehmer: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns und der weiteren Leistungen, die sich aus seinem Arbeitsvertrag ergeben, und zwar bis zum Ende des Kalendermonats, in den der siebenundsiebzigste (77) Tag seiner Arbeitsunfähigkeit während einer Referenzzeit von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt. Ein neuer Anspruch auf den Erhalt seines vollen Lohns ist nur gewährleistet am Anfang des nächsten Monats wo diese Referenzzeit nicht mehr erreicht ist.</p>
--	--	---	---	---	---	---	---	---

	Einzelunternehmen	GmbH	Einmann-GmbH	AG	Einmann-AG	OHG	KG
Mutterschafts- und Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, haben Freiberufler gleichenmaßen wie Lohnempfänger Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Elternurlaub
Arbeitslosengeld	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;	Gründe für die Arbeitslosigkeit: - Einstellung der Tätigkeit aufgrund von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten; - aus medizinischen Gründen;
S O Z I A L							
S O Z I A L							

	Einzelunternehmen	GmbH	Einmann-GmbH	AG	Einmann-AG	OHG	KG
Arbeitslosengeld	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen	Zu erfüllende Bedingungen: - zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet ansässig sein (ungeachtet EU-rechtlicher Vorschriften); - Eintragung als Arbeitssuchender; - Tätigkeit als Freiberufler während mindestens sechs Monaten vor Eintragung als Arbeitssuchender - Mindestens zweijährige Pflichtmitgliedschaft in der Nationalen Rentensicherungskasse (CNAP) bei den Einrichtungen der luxemburgischen Sozialversicherung (als Lohnempfänger oder Freiberufler). - Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre - Arbeitsfähigkeit - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen
S							
O							
Z							
I							
A							
L							

6.2. Vorlagen für Gründungsurkunden von Gesellschaften

Der vorliegende Punkt liefert Vorlagen für die notariell aufgenommenen Satzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. **Andere Vorlagen sind auf der Internseite der Handwerkskammer www.cdm.lu verfügbar, sowie in Heft 4 der von der Chambre des Métiers herausgegebenen Broschüre „Gesellschaftsrecht und Verantwortung der Geschäftsführung“.** Diese Vorlagen **sind gegebenenfalls gemäß den Wünschen und Erfordernissen der Gründer anzupassen.** Die Haftung ihrer Verfasser ist ausgeschlossen.

6.2.1. Vorlage für die Gründungsurkunde einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts

XYZ, S.A. Aktiengesellschaft (société anonyme)

Gesellschaftssitz: Luxemburg, _____

SATZUNG

Im Jahre zweitausend _____, am _____

Sind vor Maître X, Notar mit Amtssitz in _____

erschienen:

1. Herr A, (Beruf), wohnhaft in

2. Frau B, (Beruf), wohnhaft in

3. ABC, Aktiengesellschaft _____ Rechts, mit Gesellschaftssitz in _____
_____, hier vertreten durch _____ (geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied) gemäß einer am _____ in
_____ erteilten privatschriftlichen Vollmacht, welche Vollmacht, der
vorliegenden Urkunde beigegeben wird, wohnhaft in

Welche Komparanten den unterzeichneten Notar ersucht haben, die Satzung einer zwischen ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt festzuhalten:

Titel I: Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Gesellschaftszweck –

Dauer – Gesellschaftskapital

Art. 1: Zwischen den Komparenten und allen, die Inhaber der nachstehend ausgegebenen Aktien werden, wird eine Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung XYZ S.A. gegründet.

Art. 2: Der Gesellschaftssitz wird in Luxemburg festgelegt. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft sowohl im Großherzogtum, als auch im Ausland Filialen, Zweigniederlassungen, Büros, oder Verwaltungszentren errichten.

Art. 3: Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 4: Zweck der Gesellschaft ist _____

Ferner kann die Gesellschaft jegliche sonstige kommerzielle Aktivität ausüben, außer diese ist speziell geregelt. Im Allgemeinen kann sie sämtliche kommerziellen, industriellen oder finanziellen, sowie Immobilien- und Wertpapiergeschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind oder dessen Erfüllung zu fördern vermögen.

Art. 5: Das Gesellschaftskapital ist auf EUR 30.986,69.- (**vorgeschriebenes Mindestgesellschaftskapital**) festgelegt, eingeteilt in _____ (_____) Aktien mit einem Nennwert von je _____ Euro (EUR _____).

Die Aktien der Gesellschaft sind je nach Wahl des Aktionärs Namens- oder Inhaberaktien, mit Ausnahme derjenigen, für die das Gesetz die Namensform vorschreibt.

Die Aktien der Gesellschaft können je nach Wahl des Inhabers in Form von einheitlichen Wertpapieren oder von Aktienzertifikaten ausgegeben werden.

Die Gesellschaft kann ihre eigenen Aktien zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zurückkaufen.

Titel II. Verwaltung – Überwachung

Art. 6: Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die Gesellschafter sein können oder nicht.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds frei, sind die restlichen Verwaltungsratsmitglieder befugt, sie vorläufig zu besetzen. In diesem Fall nimmt die Hauptversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung die endgültige Wahl vor.

Art. 7: Der Verwaltungsrat ist befugt, sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen die per Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 8: Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz der Sitzungen einem anwesenden Verwaltungsratsmitglied übertragen.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung seines Vorsitzenden so oft zusammen, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Er muss jedes Mal einberufen werden, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder es verlangen.

Art. 9: Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner derzeitigen Mitglieder anwesend oder vertreten ist, wobei die schriftlich, per Telegramm, Telex oder Fax erteilte Vollmacht unter Verwaltungsratsmitgliedern zulässig ist.

In Dringlichkeitsfällen können die Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Telegramm, Telex oder Fax abstimmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 10: Der Verwaltungsrat kann seiner Befugnisse bezüglich der täglichen Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung ganz oder teilweise an ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder sonstige Bevollmächtigte übertragen, die Aktionäre sein können oder nicht.

Die Übertragung an ein Verwaltungsratsmitglied bedarf der vorherigen Genehmigung der Hauptversammlung.

Art. 11: Die Gesellschaft wird durch die Einzelunterschrift des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds oder durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder, wovon diejenige des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, verpflichtet.

Art. 12: Die Überwachung der Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Rechnungsprüfern, die Gesellschafter sein können oder nicht, für eine Dauer, die sechs Jahre nicht überschreiten darf, ernannt werden, wieder wählbar und jederzeit abberufbar sind.

Titel III: Hauptversammlung

Art. 13: Die ordnungsgemäß zusammengesetzte Hauptversammlung vertritt sämtliche Aktionäre der Gesellschaft. Sie besitzt die weitestgehenden Befugnisse, um Handlungen im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen oder zu beschließen.

Art. 14: Die jährliche Hauptversammlung findet wie rechtens um _____ am _____ am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben anzugebenden Ort statt. Ist dieser Tag ein Feiertag, so tritt die Hauptversammlung am ersten darauf folgenden Werktag zusammen.

Art. 15: Die Einberufungen für die Hauptversammlungen haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sie erübrigen sich, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, vorher Kenntnis von der Tagesordnung erlangt zu haben.

Der Verwaltungsrat legt die zur Teilnahme an den Hauptversammlungen erforderlichen Bedingungen fest.

Art. 16: Jeder Aktionär ist berechtigt, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der Aktionär sein kann oder nicht, abzustimmen.

Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Titel IV: Geschäftsjahr – Gewinnverteilung

Art. 17: Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am Gründungstag beginnt um am einunddreißigsten Dezember _____ endet.

Art. 18: Vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft werden fünf (5) Prozent der Bildung oder der Speisung der gesetzlichen Reserve zugeführt.

Diese Zuführung ist nur solange vorgeschrieben, bis die Reserve zehn (10) Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Über die Verwendung des Restbetrags bestimmt die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat ist befugt, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln, Vorschussdividenden auszuschütten.

Titel V: Auflösung – Liquidation

Art. 20: Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung, die entsprechend den in Sachen Satzungsänderung vorgesehenen Modalitäten beschließt, aufgelöst werden.

Art. 21: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung den Liquidationsmodus, ernennt einen oder mehrere Liquidator(en) und legt ihre Befugnisse und Vergütung fest.

Allgemeine Bestimmung

Art. 22: Für alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten, erklären die Parteien, sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und seinen nachfolgenden Abänderungen zu unterwerfen.

6.2.2. Vorlage für die Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts

XYZ, S.à r.l. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée)

Gesellschaftssitz: Luxemburg,

SATZUNG

Im Jahre zweitausend _____, am _____

Sind vor Maître X, Notar mit Amtssitz in _____

erschienen:

1. Herr A, (Beruf), wohnhaft in

2. Frau B, (Beruf), wohnhaft in

3. ABC, Aktiengesellschaft _____ Rechts, mit Gesellschaftssitz in _____, hier vertreten durch _____ (geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) gemäß einer am _____ in _____ erteilten privatschriftlichen Vollmacht, welche Vollmacht, der vorliegenden Urkunde beigegeben wird, wohnhaft in

Welche Komparenten den unterzeichneten Notar ersucht haben, die Satzung einer zwischen ihnen zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzuhalten:

Art. 1: Zwischen den derzeitigen und künftigen Eigentümern der nachstehend geschaffenen Anteile wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts gegründet, welche durch die entsprechenden Gesetzen sowie die vorliegende Satzung geregelt wird.

Art. 2: Zweck der Gesellschaft ist _____

Ferner kann die Gesellschaft jegliche sonstige kommerzielle Aktivität ausüben, außer diese ist speziell geregelt. Im Allgemeinen kann sie sämtliche kommerziellen, industriellen oder finanziellen, sowie Immobilien- und Wertpapiergeschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind oder dessen Erfüllung zu fördern vermögen.

Art. 3: Die Gesellschaft erhält die Bezeichnung/Geschäftsfirma XYZ S.à r.l.

Art. 4: Der Gesellschaftssitz wird in Luxemburg festgelegt. Er kann durch einfachen Beschluss der Gesellschafter an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Die Gesellschaft kann sowohl an anderen Orten des Landes als auch im Ausland Filialen oder Zweigniederlassungen errichten.

Art. 5: Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 6: Das Gesellschaftskapital ist auf EUR 12.394,98.- (vorgeschriebenes Mindestgesellschaftskapital) festgelegt, verbrieft durch (500) Anteile mit einem Nennwert von je EUR 24,79.-.

Jeder Gesellschaftsanteil berechtigt zu einer Stimme bei den Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

Diese Anteile wurden wie folgt gezeichnet:

1. von Herrn A, vorbezeichnet, zweihundert Gesellschaftsanteile	200
2. von Frau B, vorbezeichnet, zweihundert Gesellschaftsanteile	200
3. von der Gesellschaft ABC, vorbezeichnet, einhundert Gesellschaftsanteile	<u>100</u>

Insgesamt: fünfhundert Gesellschaftsanteile 500

Sämtliche Gesellschaftsanteile wurden vollständig durch Bareinzahlungen eingezahlt, so dass der Betrag von zwölftausendfünfhundert Euro der Gesellschaft fortan frei zur Verfügung steht, was dem unterzeichneten Notar, welcher dies ausdrücklich feststellt, bestätigt wurde.

Art. 7: Jeder Gesellschaftsanteil berechtigt seinen Inhaber zu einem Bruchteil des Gesellschaftsvermögens und des Gewinns, dies im Verhältnis zur Anzahl der bestehenden Anteile.

Art. 8: Die Gesellschaftsanteile sind frei zwischen Gesellschaftern abtretbar. Sie können nur mit der in der Versammlung der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, erteilten Zustimmung an Nicht-Gesellschafter abgetreten werden.

Art. 9: Das Ableben, die Entmündigung, der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters bewirken nicht die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10: Den Gläubigern, Rechtsnachfolgern und Erben eines Gesellschafters ist es untersagt, die Güter und Unterlagen der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer versiegeln zu lassen oder sich anderweitig in die Verwaltungshandlungen einzumischen. Um ihre Rechte geltend zu machen, müssen sie sich an die in den letzten Bilanzen und Inventaren der Gesellschaft halten.

Art. 11: Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführer(n) verwaltet, die Gesellschafter sein können oder nicht, entlohnt werden oder nicht und von der Hauptversammlung ernannt werden, welche ebenfalls ihre Befugnisse festlegt. Sie können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der Gesellschafter haben der oder die Geschäftsführer die weitestgehenden Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Als einfache Bevollmächtigte der Gesellschaft gehen die Geschäftsführer im Zusammenhang mit ihrer Funktion bezüglich der von ordnungsgemäß von ihnen im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Sie haften lediglich für die Ausführung ihres Mandats.

Art. 12: Jeder Gesellschafter kann an den Kollektivbeschlüssen teilnehmen, unabhängig davon, wie viele Anteile er besitzt.

Jeder Gesellschafter hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie er Anteile besitzt oder vertritt. Jeder Gesellschafter kann sich in den Versammlungen ordnungsgemäß durch den Inhaber einer Sondervollmacht vertreten lassen.

Art. 13: Die Kollektivbeschlüsse gelten lediglich dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn sie von den Gesellschaftern, welche mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten, gefasst wurden.

Kollektivbeschlüsse, die eine Änderung der vorliegenden Satzung als Gegenstand haben, müssen mit der Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter gefasst werden, die drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Art. 14: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am Gründungstag beginnt um am einunddreißigsten Dezember _____ endet.

Art. 15: Jedes Jahr, bei Abschluss des Geschäftsjahres, werden die Gesellschaftskonten abgeschlossen und die Geschäftsführung erstellt die Jahresabschlüsse gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16: Jeder Gesellschafter kann das Inventar und den Jahresabschluss am Gesellschaftssitz einsehen.

Art. 17: Der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Überschuss stellt, nach Abzug der Soziallasten, Abschreibungen und von den Gesellschaftern für erforderlich oder nützlich erachteten Kosten, den Nettogewinn der Gesellschaft dar.

Nach Zuführung zur gesetzlichen Reserve steht der Restbetrag den Gesellschaftern frei zur Verfügung.

Art. 18: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren, die Gesellschafter sein können oder nicht und von den Gesellschaftern ernannt werden, welche ebenfalls ihre Befugnisse und Vergütungen festlegen.

Art. 19: Für alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten, verweisen die Parteien auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welchen sie sich unterwerfen.

6.2.3. Vorlage für die Gründungsurkunde einer offenen Handelsgesellschaft luxemburgischen Rechts

XYZ, S.e.n.c., Offene Handelsgesellschaft (société en nom collectif)

Gesellschaftssitz: Luxemburg,

SATZUNG

Im Jahre zweitausend _____, am _____

Sind vor Maître X, Notar mit Amtssitz in _____

erschienen:

1. Herr A, (Beruf), wohnhaft in

2. Frau B, (Beruf), wohnhaft in

Welche Komparenten den unterzeichneten Notar ersucht haben, die Urkunde einer zwischen ihnen zu gründenden offenen Handelsgesellschaft aufzunehmen, deren Satzung sie wie folgt festhalten:

Art. 1: Zwischen den Gründern und allen, die künftig Gesellschafter der Gesellschaft werden können, wird eine offene Handelsgesellschaft gegründet, welche von den entsprechenden Gesetzen sowie die vorliegende Satzung geregelt wird.

Art. 2: Die Gesellschaft trägt die Geschäftsfirma XYZ, S.e.n.c.

Art. 3: Der Gesellschaftssitz wird in _____ festgelegt.

Er kann durch einfachen Beschluss der Gesellschafter an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Die Gesellschaft kann sowohl an jedem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland Zweigniederlassungen oder Büros errichten.

Art. 4: Zweck der Gesellschaft ist _____

Ferner kann die Gesellschaft jegliche sonstige kommerzielle Aktivität ausüben, außer diese ist speziell geregelt. Im Allgemeinen kann sie sämtliche kommerziellen oder finanziellen Handlungen, Transaktionen oder Geschäfte, sowie Immobilien- und Wertpapiergeschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind oder dessen Erfüllung zu fördern oder zu erleichtern vermögen.

Art. 5: Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Das Ableben, die Entmündigung, die Geschäftsunfähigkeit, der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters bewirken nicht die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 6: Das Gesellschaftskapital ist auf _____ Euro (kein vorgeschriebenes Mindestkapital) festgelegt, verbrieft durch _____ (_____) Gesellschaftsanteile mit einem Nennwert von je _____ Euro.

Diese Gesellschaftsanteile wurden wie folgt gezeichnet:

1. von Herrn A, vorbezeichnet, _____ Gesellschaftsanteile _____

2. von Frau B, vorbezeichnet, _____ Gesellschaftsanteile _____

Insgesamt: _____ Anteile _____

Sämtliche Gesellschaftsanteile wurden vollständig durch Bareinzahlungen eingezahlt, so dass der Betrag von _____ Euro der Gesellschaft fortan frei zur Verfügung steht, was von den Gründern bestätigt wurde.

Art. 7: Die Gesellschaftsanteile können nur mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, welche das gesamte Gesellschaftskapital vertreten, unter Lebenden und an Nicht-Gesellschafter abgetreten werden.

Aufgrund des Ablebens eines Gesellschafters können sie nur mit der Zustimmung sämtlicher überlebender Gesellschafter an Nicht-Gesellschafter übertragen werden.

Im Falle der Abtretung der Anteile eines Gesellschafters besitzen die restlichen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen.

Art. 8: Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführer(n) verwaltet, deren Befugnisse von der Gesellschafterversammlung, welche sie ebenfalls ernennt, festgelegt werden.

Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung haben der oder die Geschäftsführer gegenüber Dritten die weitestgehenden Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln und um sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen.

Art. 9: Jeder Gesellschaftsanteil berechtigt zu einer Stimme bei den in der Hauptversammlung zu fassenden Kollektivbeschlüssen.

In sämtlichen Fällen, in denen das Gesetz oder die vorliegende Satzung keine höhere Mehrheit vorsehen, werden sämtliche Beschlüsse, einschließlich derjenigen bezüglich der Ernennung, der Abberufung oder der Ersetzung eines Geschäftsführers, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 10: Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am Gründungstag beginnt um am einunddreißigsten Dezember _____ endet.

Art. 11: Jedes Jahr, am einunddreißigsten Dezember, erstellt die Geschäftsführung ein Inventar sowie den Jahresabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Nettogewinn steht, nach Abzug der allgemeinen Kosten und Abschreibungen, der Hauptversammlung der Gesellschafter frei zur Verfügung, welche über die Verwendung der Gewinne der Gesellschaft entscheidet.

Art. 12: Für alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten, erklären die Parteien sich dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner abgeänderten Fassung zu unterwerfen.

6.2.4. Vorlage für die Gründungsurkunde einer Kommanditgesellschaft luxemburgischen Rechts

XYZ, Kommanditgesellschaft (société en commandite simple)

Gesellschaftssitz: _____

SATZUNG

Im Jahre zweitausend _____, am _____

Sind vor Maître X, Notar mit Amtssitz in _____

erschienen:

1. Herr A, (Beruf), wohnhaft in

2. Frau B, (Beruf), wohnhaft in

3. Herr C, (Beruf), wohnhaft in

Welche Komparenten den unterzeichneten Notar ersucht haben, die Urkunde einer zwischen ihnen zu gründenden Kommanditgesellschaft aufzunehmen, deren Satzung sie wie folgt festhalten:

Art. 1: Hiermit wird eine Kommanditgesellschaft gegründet, welche von den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die vorliegende Satzung geregelt wird, und deren Komplementär Herr A, vorbezeichnet, ist, welcher diesbezüglich endgültig für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet, und deren Kommanditäre die anderen Vertragsparteien sind, welche als solche für die Schulden und Verluste der Gesellschaft bis in Höhe der von ihnen eingebrachten Gelder haften.

Art. 2: Die Gesellschaft trägt die Geschäftsfirma XYZ, S.e.c.s.

Art. 3: Der Gesellschaftssitz wird in _____ festgelegt.

Er kann durch einfachen Beschluss der Gesellschafter an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Die Gesellschaft kann sowohl an jedem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland Zweigniederlassungen oder Büros errichten.

Art. 4: Zweck der Gesellschaft ist _____

Ferner kann die Gesellschaft jegliche sonstige kommerzielle Aktivität ausüben, außer diese ist speziell geregelt. Im Allgemeinen kann sie sämtliche kommerziellen oder finanziellen Handlungen, Transaktionen oder Geschäfte, sowie Immobilien- und Wertpapiergeschäfte

tätigen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind oder dessen Erweiterung oder Entwicklung zu erleichtern vermögen.

Art. 5: Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer ab dem Gründungstag gegründet. Sie kann lediglich durch den Beschluss sämtlicher Gesellschafter aufgelöst werden.

Art. 6: Das Gesellschaftskapital ist auf _____ Euro (kein vorgeschriebenes Mindestkapital) festgelegt, verbrieft durch _____ (_____) Gesellschaftsanteile mit einem Nennwert von je _____ Euro.

Diese Gesellschaftsanteile wurden wie folgt gezeichnet:

1. Herr A, vorbezeichnet, _____ Anteile	_____
2. Frau B, vorbezeichnet, _____ Anteile	_____
3. Herr C, vorbezeichnet, _____ Anteile	_____

Insgesamt: _____ Anteile	_____

Sämtliche Gesellschaftsanteile wurden vollständig eingezahlt.

Art. 7: Die Gesellschaftsanteile können nur mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, welche das gesamte Gesellschaftskapital vertreten, an Nicht-Gesellschafter abgetreten werden.

Art. 8: Jeder Gesellschaftsanteil berechtigt seinen Inhaber zu einem verhältnismäßigen Anspruch auf die Gewinne der Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögens, dies im Verhältnis zur Anzahl der bestehenden Anteile.

Art. 9: Das Ableben, die Entmündigung, der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters bewirken nicht die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10: Herr A, vorbezeichnet, in seiner Eigenschaft als Komplementär, ist mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragt und kann sämtliche unter den Gesellschaftszweck fallende Verwaltungshandlungen vornehmen.

Sämtliche die Gesellschaft verpflichtenden Handlungen, sämtliche Vollmachten und Ermächtigungen müssen mit der Unterschrift des Komplementärs versehen sein, außer in Fällen der ordnungsgemäß von den Kommanditären an Direktoren oder Angestellte der Gesellschaft erteilten Vertretungsvollmachten.

Art. 11: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tag und endet am 31. Dezember _____.

Art. 12: Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Hauptversammlungen werden von der Geschäftsführung oder den mehr als ein Viertel des Gesellschaftskapitals vertretenden Kommanditären einberufen. Sie werden an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort abgehalten. Die Einberufungen erübrigen sich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, sich zu versammeln.

Art. 13: Jedes Jahr werden die Konten abgeschlossen und die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung, welche der Zustimmung der

Hauptversammlung der Gesellschafter bedürfen, welche diese Unterlagen während acht Tagen vor der ordentlichen Hauptversammlung am Gesellschaftssitz einsehen.

Art. 14: Der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Überschuss stellt, nach Abzug der Soziallasten, Abschreibungen und von den Gesellschaftern für erforderlich oder nützlich erachteten Kosten, den Jahresgewinn der Gesellschaft dar.

Art. 15: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die Gesellschafter sein können oder nicht und von den Gesellschaftern ernannt werden, welche ebenfalls ihre Befugnisse und Vergütungen festlegen.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Aktiva der Gesellschaft an die Gesellschafter verhältnismäßig zu den von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteilen verteilt.

Art. 16: Für alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten, verweisen die Parteien auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, welchen sie sich unterwerfen.

7. Nützliche Adressen

A

ADMINISTRATION DE L'EMPLOI

Luxembourg : Sitz : 10 rue Bender
 Postfach : BP 2208 L-1022 Luxembourg
 Telefon : 2478-5300
 Hotline : 0800-4646

Esch/Alzette : Sitz : 21 rue Pasteur
 Postfach : BP 289 L-4003 Esch/Alzette
 Telefon : 54 10 54-1

Diekirch : Sitz : 2 rue Clairefontaine
 Postfach : BP 7 L-9201 Diekirch
 Telefon : 80 29 29-1

Wiltz : Sitz : 25 rue du Château
 Postfach : BP 57 L-9501 Wiltz
 Telefon : 95 83 84

ADMINISTRATION DES CONTRIBUTIONS DIRECTES

Sitz : 45 boulevard Roosevelt
 Postleitzahl: L-2982 Luxembourg
 Telefon : 40 800-1

AUXILIAIRE GENERALE D'ENTREPRISES (conseille économique)

Sitz : 58 rue Glesener
 Postfach : BP 1407 L-1014 Luxembourg
 Telefon : 48 91 61
 Telefax : 48 71 21

ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT ET DOMAINES

Sitz : 1-3 avenue Guillaume
 Postfach : BP 31 L-2010 Luxembourg
 Telefon : 44 905-1

Services d'imposition de la TVA

Sitz : 7 rue du Plébiscite
 15-17 avenue Guillaume
 Postfach : BP 31 L-2010 Luxembourg

Telefon : 44 905-1

Service de la Recette Centrale TVA

Sitz : 1-3 avenue Guillaume
 Postfach : BP1004 L-1010 Luxembourg
 Telefon : 44 905-1

Service des Hypothèques

Sitz : Plateau du St-Esprit
 Postfach : BP417 L-2014 Luxembourg
 Telefon : 44 905-1

C

CAISSE NATIONALE DE SANTE

Sitz : 125 route d'Esch
 Postleitzahl: L-1471 Luxembourg
 Telefon : 27 57 - 1

CHAMBRE DE COMMERCE

Sitz : 7 rue Alcide de Gasperich
 Postfach : L-2981 Luxembourg
 Telefon : 42 39 39-1
 Telefax : 43 83 26

CENTRE COMMUN DE LA SECURITE SOCIALE

Sitz : 125 route d'Esch
 Postfach : L-2975 Luxembourg
 Telefon : 40 141-1
 Telefax : 40 44 81

F

FEDERATION DES ARTISANS

Sitz : 2 circuit de la F. Internationale
 Postfach : BP 1604 L-1016 Luxembourg
 Telefon : 42 45 11 - 1
 Telefax : 42 45 25

I**INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES**

Sitz : 26 rue Zithe
 Postfach : BP 27 L-2010 Luxembourg
 Telefax : 49 14 47

Agence Luxembourg

Bureaux : 5 rue Guillaume Kroll
 L-1882 Luxembourg
 Téléphone : 2478-6210 (droit du travail)
 Telefax : 40 40 07

Agence Esch-sur-Alzette

Sitz : 1
 Postleitzahl : L
 Telefon : 5
 Telefax : 5
 4

Agence Diekirch

Sitz : 1
 Postleitzahl : L
 Telefon : 8
 Telefax : 8
 0

L**LUX-INNOVATION**

Sitz : 7 rue Alcide de Gasperi
 Postfach : BP 1372 L-1013 Luxembourg
 Telefon : 43 62 63-1
 Telefax : 43 81 20

M**MINISTERE DE L'ECONOMIE**

Sitz :
 Postfach :
 Telefon :

**MINISTERE DE L'EDUCATION NATIONALE,
DE L'ENFANCE ET DE LA JEUNESSE**

Sitz : 29 rue Aldringen
 Postfach : L-2926 Luxembourg
 Telefon : 2478-2478
 Telefax : 2478-5113

MUTUALITE DES P.M.E.

Sitz : 58 rue Glesener
 Postfach : BP 1407 L-1014 Luxembourg
 Telefon : 48 91 61-1
 Telefax : 48 71 21

R**REGISTRE DE COMMERCE ET DES SOCIETES**

Luxembourg : Sitz : Centre administratif Pierre
 Werner - Bâtiment F

13 rue Erasme - Kirchberg

Postleitzahl : L-2961 Luxembourg

Telefon : 26 42 81

Telefax : 26 42 85 55

Diekirch :

Sitz : Place Guillaume

Postfach : BP 164 L-9202 Diekirch

Telefon : 80 32 11

S**SOCIETE NATIONALE DE CREDIT ET D'INVESTISSEMENT (SNCI)**

Sitz : 7 rue du St-Esprit
(Centre du St-Esprit)
Postfach : BP 1207 L-1012 Luxembourg
Telefon : 46 19 71-1
Telefax : 46 19 79

STATION DE CONTROLE TECHNIQUE POUR VEHICULES AUTOMOTEURS

Postfach : BP 23 L-5201 Sandweiler
Anschrift : 11 rue de Luxembourg
Sandweiler : Sitz : 11 rue de Luxembourg
L-5230 Luxembourg
Telefon : 35 72 14-1
Esch/Alzette : Sitz : 22-28 rue Jos Kieffer
L-4176 Esch-sur-Alzette
Telefon : 57 48 84-1
Wilwerwiltz : Telefon : 92 18 27

STATEC (Service Central de la Statistique et Etudes Economiques)

Sitz : 13 rue Erasme – Kirchberg
Postfach : BP 304 L-2013 Luxembourg
Telefon : 2478-2478
Telefax : 46 42 89

www.cdm.lu



**CHAMBRE
DES METIERS**
Luxembourg

2, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxembourg-Kirchberg
B.P. 1604 · L-1016 Luxembourg
T: (+352) 42 67 67-1 · F: (+352) 42 67 87
E: contact@cdm.lu